



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Universitätsbibliothek Paderborn

Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte des Klosters Willebadessen

Stiewe, August

Salzburg, 1913

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51966](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51966)

Zur Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte
des Klosters Willebadessen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt einer

Hohen philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

der

Kgl. Universität zu Münster (Westfalen)

von

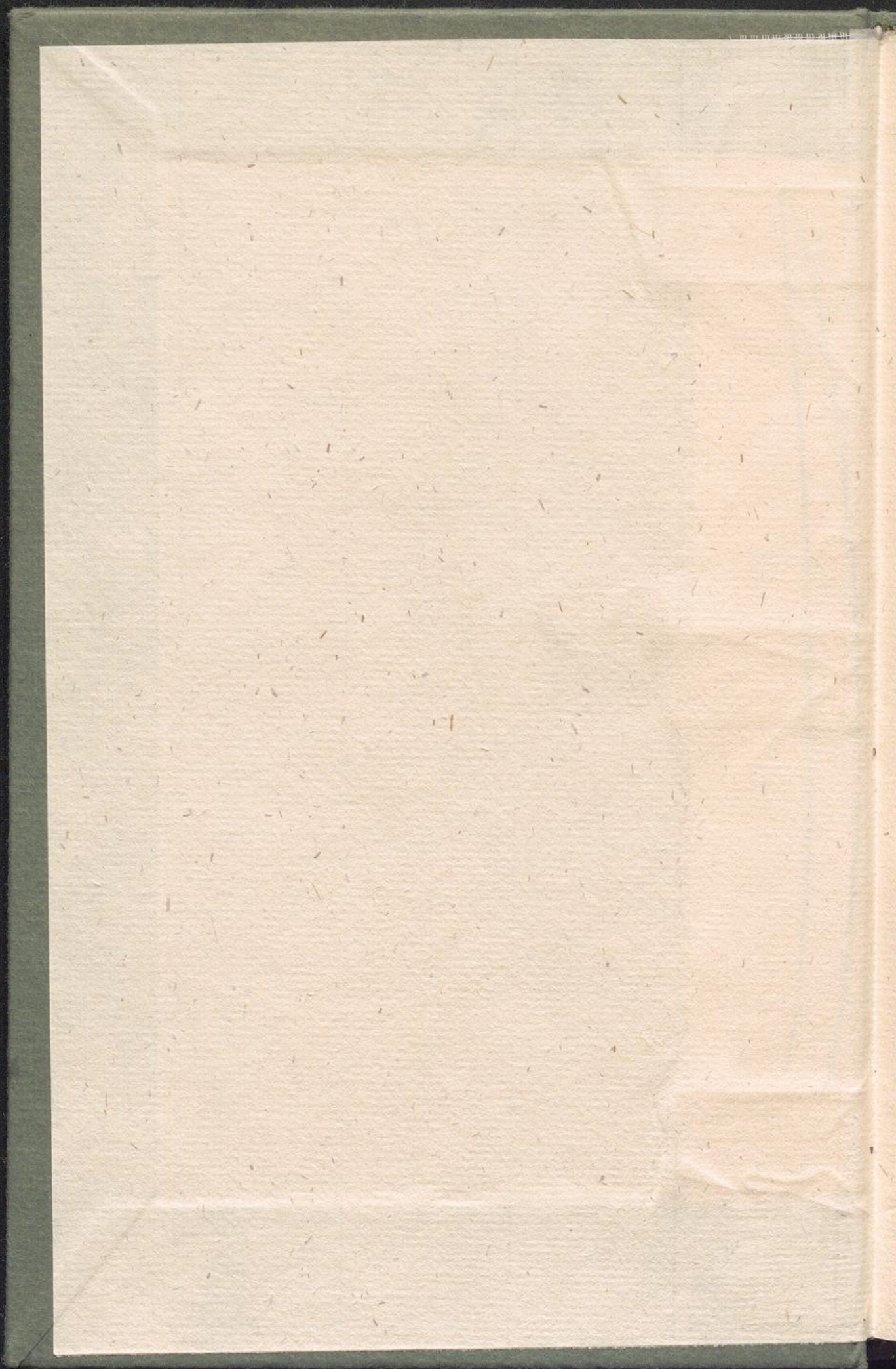
August Stiewe

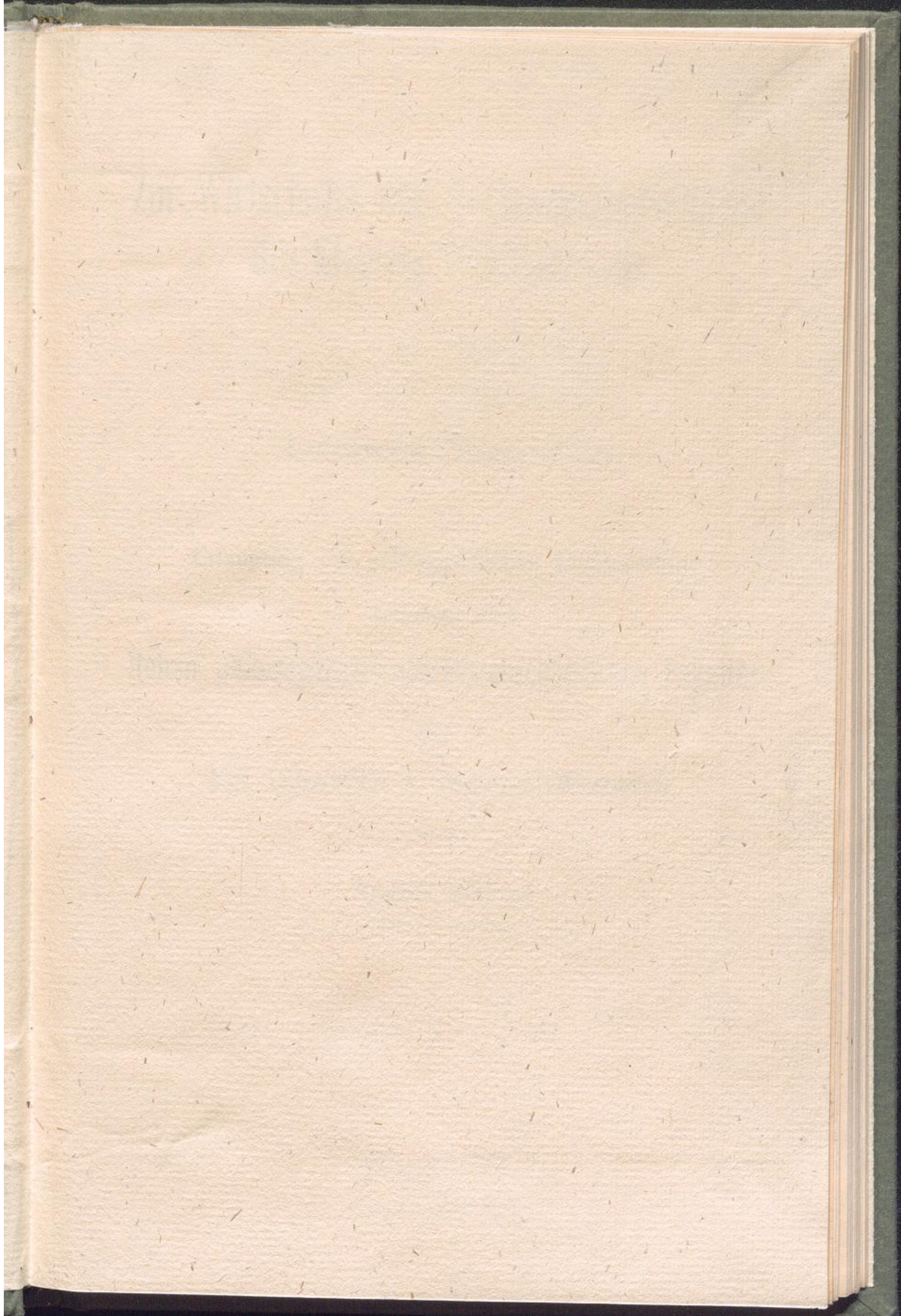
aus Schmechten.

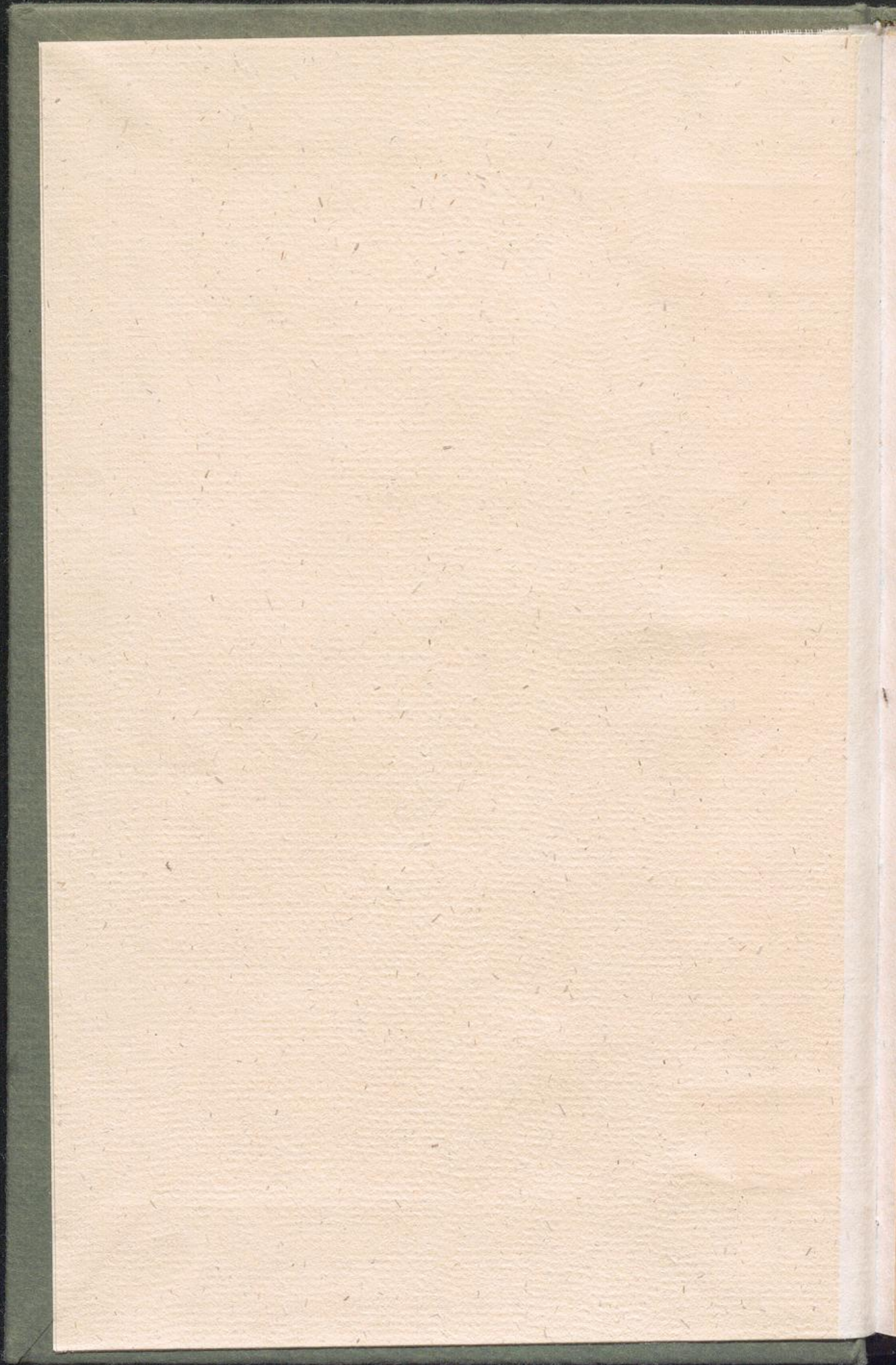
Salzburg 1913.

Druck von Anton Pustet.

SR
2033







04 56

Zur Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte
des Klosters Willebadessen.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

vorgelegt einer

Hohen philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät

der

3/ Diss.
Kgl. Universität zu Münster (Westfalen)

von

August Stiewe

aus Schmechten.

4
Salzburg 1913.

Druck von Anton Pustet.

Dekan: Professor Dr. Spannagel.

Referent: Geh. Archivrat Professor Dr. Philippi.

Tag der mündlichen Prüfung: 8. Mai 1912.



03

SR

2033

07112575

Dem Andenken Franz Xaver Schraders
Pfarrers in Dringenberg.

Dem Andenken Ernst Kautz Schindler
von Hermann v. Pöhlmann

Literaturverzeichnis.

a) Gedruckte Quellen.

- H. A. Erhard, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. II., Regesta historiae Westphaliae und Codex diplomaticus. = W. U.-B. II.
Wilmans-Finke, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. IV., Urkunden des Bistums Paderborn. = W. U.-B. IV.
H. Finke, Westfälisches Urkundenbuch, Bd. V., Papsturkunden Westfalens bis zum Jahre 1378. = W. U.-B. V.
Schaten, Annales Paderburnenses, Bd. I.-III.

b) Ungedruckte Quellen.

- Copialbuch des Klosters Willebadessen im Staatsarchiv Münster, Manuskript, VII. 1522. = Will. Cop.-B. St. A. M.
Copialbuch des Klosters Willebadessen im Archiv des Vereins für Geschichte und Altertumskunde, Paderborn, Codex 41.
Codex 70, Computus annuus reddituum et expensarum monasterii Wilbad. anno 1527-1540 ebenda.
Codex 42, enthaltend Memorienstiftungen, Schenkungen u. a. m. ebendort.
Ferner ein Heberegister und verschiedene Originalurkunden des Klosters Willebadessen daselbst.
Urkunden und Akten des Klosters im freiherrlich v. Wrede'schen Archiv in Willebadessen.

Literatur.

An Literatur wurde hauptsächlich benutzt:

- F. Beste, Beiträge zur Geschichte des Klosters Dahlheim. Diss. Münster 1909.
R. Brinkmann, Studien zur Verfassung der Meiergüter im Fürstentum. Paderborn. Diss. Münster 1907.
Fr. Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof. Paderborn.
Th. Ilgen, Uebersicht über die Städte des Bistums Paderborn im Mittelalter in „Aus Westfalens Vergangenheit“. Münster 1893.
R. Kötzschke, Deutsche Wirtschaftsgeschichte in Meisters Grundriß der Geschichtswissenschaft. Leipzig.
— — Studien zur Verwaltungsgeschichte der Großgrundherrschaft Werden. Leipzig 1901.
J. Lappe, Die Bauerschaften der Stadt Geseke. In v. Gierkes Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, 97. Heft, 1908.
— — Die Geseker Huden. Diss. Münster 1907.
K. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter. Leipzig 1886.
F. Philippi, Zur Verfassungsgeschichte der westfälischen Bischofsstädte. Osnabrück 1894.
R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Auflage 1907.
W. Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland. Leipzig 1906.
Im übrigen sei auf die Zitate an Ort und Stelle verwiesen.

Literaturverzeichnis

a) Deutsche Quellen

H. A. Erhard, Westfälisches Landrecht, Bd. II, Regens Historie
Westfalen und Ober-Rheinland = W. U. B. II
Wiemers-Lexik. Westfälisches Landrecht, Bd. IV, Urkunden des
Westfälischen Landes = W. U. B. IV
H. F. J. Westfälische Landrecht, Bd. V, Preussisches Westfalen
das sein Jahr 1788 = W. U. B. V
S. 347, Annus Imperatoris, Bd. I-III

b) Ungedruckte Quellen

Conspectus des Klosters Wiblingen im Staatsarchiv Nürnberg
1700, fol. 101 = W. U. B. Bd. A. M.
Conspectus des Klosters Wiblingen im Archiv des Fürstbistums
Halberstadt und Altkreis Halberstadt, fol. 101-102
Conspectus des Klosters Wiblingen im Staatsarchiv Nürnberg
1700, fol. 101-102
Codex des Klosters Wiblingen, 1700
Folios des Klosters und verchiedene Originale des
Klosters Wiblingen
Urkunden aus dem Archiv des Klosters Wiblingen
1700 im Staatsarchiv

Literatur

Am Hofe des Königs Friedrich
1. Erhard, Geschichte des Klosters Wiblingen, Das Münster
1907
2. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
Paderborn, 1907
3. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
4. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
5. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
6. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
7. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
8. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
9. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
10. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
11. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
12. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
13. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
14. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
15. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
16. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
17. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
18. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
19. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907
20. Erhard, Die Verfassung des Klosters Wiblingen
1907

Einleitung.

Obwohl die letzten Jahrzehnte, angeregt durch die neueren Arbeiten über die Grundherrschaft von Inama-Sternegg, Köttschke und Seeliger, eine reiche Anzahl von Klostersgeschichten wirtschafts- und verfassungsgeschichtlicher Art gebracht haben, die dem Wesen der Grundherrschaft bis in seine feinsten Verästelungen nachspürten und eine allseitige und nahezu erschöpfende Kenntnis dieses für das mittelalterliche Wirtschaftsleben wichtigsten Instituts vermittelten, so schien dem Verfasser der vorliegenden Studie eine Bereicherung dieser Arbeiten doch nicht ganz überflüssig und nutzlos zu sein.

Zunächst zog ihn das Quellenmaterial an, das in zwei Kopialbüchern vereinigt in fast lückenloser Folge bis um die Mitte des 16. Jahrhunderts reichend,¹⁾ einen guten Einblick in das allmähliche Werden dieser geistlichen Grundherrschaft gestattete. Ein aus der Frühzeit des Klosters erhaltenes Heberegister bot eine willkommene Ergänzung dazu, dem aus der Zeit der vollentwickelten Grundherrschaft ein über mehr als ein Jahrzehnt sich erstreckendes, sorgfältig geführtes Verzeichnis der jährlichen Einnahmen und Ausgaben als Seitenstück entsprach. Vereinzelt Nachrichten aus dem Klosterarchiv in Willebadessen besonders lassen das Bild in manchen Zügen noch schärfer hervortreten.

In zweiter Linie bestimmend war das interessante Faktum der Stadtgründung von Willebadessen. Das Kloster kam damit einem Bedürfnisse seiner Bauern nach Schutz entgegen, gewann selbst deren Schutz und vermehrte gleichzeitig seine Einkünfte. Das Material gestattete, diese Vorgänge ganz und im einzelnen zu verfolgen und so ein lebensvolles Bild der Entwicklung zu ge-

1) Vgl. Schmitz-Kallenberg, *Monasticon Westfaliae*, Münster 1909, S. 84.

winnen, welche oft angenommen und behauptet, selten aber in allen Einzelheiten verfolgt worden ist.

Aber nicht nur auf die nächste Umgebung blieb der Einfluß des Klosters beschränkt. Als Herr über eine Reihe in einer Anzahl von Orten lebender Hörigen, bezw. Meier, durch den Bezug von Renten mit vielen Städten und adeligen Häusern wirtschaftlich verbunden, durch die infolge eines reichen und vielgestaltigen Lebens veranlaßten Geschäftsbeziehungen zu fremden Arbeitskräften, Handwerkern, Kaufleuten und Gerichtspersonen griff es tief in das Wirtschaftsleben auch seiner entfernteren Umgebung ein und gab der Physiognomie der Gegend überhaupt ein besonderes Gepräge.

Alle diese Umstände dürften die Abfassung der Arbeit als über den Rahmen einer bloßen Lokalhistorie hinausgehend gerechtfertigt erscheinen lassen.

1. Ort und Zeit der Gründung des Klosters.

Am Fuße des sich durch den oberwaldischen Teil des ehemaligen Hochstifts Paderborn hinziehenden Eggegebirges, eines Ausläufers des Teutoburgerwaldes, liegt in einer weiten, parallel zum Gebirgszug verlaufenden Talsenkung das Städtchen Willebadessen. Politisch zum Kreise Warburg gehörend, zählt es etwa 1600 Einwohner. Wegen Mangels an Bodenschätzen und natürlichen Hilfsmitteln als Grundlagen für das Bestehen einer größeren gewerblichen und industriellen Tätigkeit hat es trotz seines nunmehr bald 600jährigen Bestehens die Physiognomie eines Land- und Ackerstädtchens getreulich bewahrt. Auch die Stadtverfassung zeigt dasselbe Bild der Erstarrung. Es war eben eine der im 13. und 14. Jahrhundert hauptsächlich aus politischen Gründen ins Leben gerufenen befestigten und mit Stadtrecht begabten Anlagen, für deren wirtschaftliche Entwicklung kein rechter Boden vorhanden war. Hier war es, wo Bischof Bernhard I. 1149 ein Benediktiner-Nonnenkloster errichtete oder vielmehr dessen Gründung bestätigte.¹⁾ Ueber die näheren Umstände der Gründung teilt die betreffende Urkunde folgendes mit:

„Es sei allen bekannt, daß Bischof Bernhard I. in ecclesiola Wilbodensi sanctimonialis nach der Regel des heil. Benedikt angesiedelt und ihnen den Ort als Wohnung und die Kirche mit allem Zubehör geschenkt habe.“²⁾ Er habe das getan mit Zu-

¹⁾ Schaten: Annales Pad. Bd. I. a. a. O.

²⁾ Demnach war das Kloster auf bischöflich paderbornischem Grund und Boden errichtet worden. Mit der Gründung war die Schenkung einer Kapelle verbunden. Ohne Zweifel war diese eine Eigenkirche, deren Vorhandensein auf einen größeren bischöflichen Gutshof schließen läßt. Diesen hat das Kloster also ebenfalls als Wiegengeschenk seines Gründers erhalten. Ob dieser Besitz, der die Grundlage

stimmung seines Domkapitels und seiner Ministerialen aus Rücksicht auf die göttliche Vergeltung und besonders auf Bitten seines getreuen Ministerialen Ludolf, der dortselbst sechs Töchter³⁾ im Kloster habe.

Nachdem dann über Abt und Vogt noch Bestimmungen getroffen sind, folgt die Ausstattung der jungen Stiftung mit Gütern, was zur Betrachtung der wirtschaftlichen Verhältnisse überleitet.⁴⁾

2. Entwicklung und Charakterisierung des Besitzes. Art und Umfang desselben.

Das Vermögen des Klosters Willebadessen bestand in der ersten Zeit hauptsächlich entsprechend dem vorwiegend naturalwirtschaftlichen Charakter der Zeit in Besitz an Grund und Boden.¹⁾ Mit dem allgemeinen Durchbruch der Geldwirtschaft vollzog sich auch im Wirtschaftsleben des Klosters eine Wandlung, indem jetzt ein nicht unerheblicher Teil der verfügbar gemachten Kapitalien nicht mehr der Erwerbung von liegendem Eigentum diene, sondern gegen Zinsen rentbar angelegt wurde. Immerhin bildete aber auch jetzt noch der Grundbesitz im Wirtschaftsleben des Klosters das Rückgrat, wie auch die noch immer fortgesetzte Ansammlung von Liegenschaften aller Art deutlich bekundet. Als den Wendepunkt dieser beiden Perioden kann man etwa das Jahr 1350 annehmen.

Der Grundbesitz des Klosters Willebadessen hatte die für die kirchlichen Grundherrschaften allgemein übliche Form der sog. Streulage, d. h. er verteilte sich in meist kleineren unzusammenhängenden Stücken über eine Reihe von Ortschaften. Diese für die rationelle Ausnutzung des Bodenwertes vielleicht weniger günstige und die Verwaltung mannigfach erschwerende räumliche Struktur erklärt sich aus dem Umstande, daß der

des späteren Klosterhofes bildete, dem Bischof gehörte, dessen Familie nach Bessen (Geschichte des B. P. Bd. I. 155) in der dortigen Gegend beheimatet und begütert gewesen ist, oder ob es Kirchengut war, läßt sich nicht entscheiden.

³⁾ Diesen kann man als den eigentlichen Gründers des Klosters ansehen. Aus der Tatsache, daß er selbst 6 Töchter im Kloster hat, geht hervor, daß das Kloster in erster Linie als Familienstiftung und weiter als Versorgungsheim für adelige Töchter überhaupt gedacht war. Wieweit daneben die von der Kluniazensischen Klosterreform geweckten auf Erneuerung und Vertiefung des religiösen Lebens gerichteten Bestrebungen bei der Gründung des Klosters im Spiele waren, ist nicht zu sagen. Doch ist ihre Mitwirkung nicht zu unterschätzen. Bischof Bernhard war ein großer Freund der Ordensgeistlichen und seine Regierung den Klöstern sehr günstig. (Bessen a. a. Orte Seite 150 I. Bd.) Unter ihm wurden sonst noch gegründet Marienmünster, Gehrden und Hardehausen.

⁴⁾ Ueber die weiteren Geschehnisse dieses Frauenklosters bis zu seiner Aufhebung i. J. 1810 siehe „Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde“ Münster in Westfalen, 65 II. S. 45 ff.

¹⁾ Allerdings war von Anfang an ein großer Teil des Besitzes nur die Grundlage der darauf lastenden Zehnten.

Besitz namentlich in der ersten Zeit hauptsächlich auf Schenkungen beruhte, die eine Bestimmung der örtlichen Verteilung seitens des Klosters ausschlossen. Schon die Gründungsurkunde von 1149 enthält außer dem wohl als recht umfangreich anzunehmenden Grundbesitz an Ort und Stelle nur Schenkungen kleineren Umfanges die, bestehend aus domus, Gütern von ein oder mehr Hufen, Zehnten und Teilzehnten, sich über eine Anzahl von Orten verteilten. Charakteristisch sind in dieser Beziehung besonders auch die Urkunden aus den Jahren 1177²⁾ und 1202³⁾.

Unter den Schenkgebern ragen die Paderborner Bischöfe hervor.⁴⁾ Bernhard I. Evergisus, Bernhard II. und III., die aus ihren Gütern dem jungen Kloster, als dessen berufene Freunde und Schützer sie sich betrachten, manches Grundstück übereignen, andererseits die ihnen vielfach eigens zu diesem Zwecke resignierten Lehnsgüter bereitwilligst dem Kloster zu vollem Eigentum zuweisen. Von weltlichen Freunden, von denen das Kloster mit Schenkungen bedacht wurde oder manche schöne Besitzung durch Kauf erwarb (namentlich in späterer Zeit), sind zu nennen die Edlen bzw. Grafen von Schwalenberg, Everstein, Oesede, die adeligen Familien von Pappenheim, Oeynhaus, Spiegel, Asseburg, Mengersen, Heygen, Asseln, Driburg, und Brakel. Ob diese geschenkten Güter schon so viel abwarfen, oder ob, wie eher zu vermuten ist, die von den Nonnen eingebrachten Gelder⁵⁾ dazu verwendet wurden, jedenfalls kam das Kloster schon bald in die Lage, seinen Besitz durch Kauf zu erweitern. Erstmalig wird davon 1158⁶⁾ und 1159⁷⁾ berichtet. Wenn die Schenkungen bis 1200 etwa noch überwogen, so halten von da ab die käuflich erworbenen Besitzungen mit ihnen durchaus das Gleichgewicht. Vielfach sind es nach diesem Jahre auch keine reinen Schenkungen mehr, indem das Kloster dafür

²⁾ Erhard codex dipl. 391.

³⁾ W. U.-B. IV. 6 Regest. und Will.-Cop. St.-A. M. fol. 36.

⁴⁾ Nach Lamprecht: Deutsches Wirtschaftsleben im M.-A. I.² 676, fällt unter dem Einflusse der von Cluny und den lothringischen Klöstern aus verbreiteten Reformen den Bischöfen ein besonders großer Anteil an den Schenkungen für die kirchlichen Institute zu.

⁵⁾ Schenkungen an die Nonnen bzw. Ausstattung derselben bei Gelegenheit ihres Eintritts ins Kloster oder ihrer Aufnahme als Konventualinnen sind mehrfach nachzuweisen, besonders aus späterer Zeit. (Siehe codex 42 und codex 70, Pad.) Ob dieselben anfangs nur üblich waren oder auf Vorschrift beruhten, läßt sich schwer sagen. Die Angabe der Urkunde von 1264 (W. U.-B. IV. 989), daß Ritter Amelung von Driburg bei Aufnahme seiner Tochter 20 M. ex liberalitate mera anweist, spräche mehr für das erstere. Wie es in der Zeit nach der Bursfelder Reform damit gehalten wurde, darüber belehrt codex 42 Seite 56 ff. Danach können die Eltern nach Belieben geben, wenn das Kloster aus seinen eigenen Gütern den Unterhalt der Nonnen bestreiten kann. Andernfalls muß die Eintretende für ihren Lebensunterhalt das Nötige mitbringen.

⁶⁾ Erhard: Regesta historiae Westphaliae, codex dipl. 312.

⁷⁾ Will. Cop.-B. im Staatsarchiv Münster fol. 83.

gewisse Gegenleistungen übernehmen mußte, insbesondere die Abhaltung von Memorien und die Aufnahme der Tradenten in die Gebetsgemeinschaft. Dieser auf den unmittelbaren Eigentumsübergang von Grund und Boden abzielende Charakter der Erwerbungen ändert sich später, seit 1320 ungefähr, dann noch insofern, als Freunde oder Ordensmitglieder selbst mit eigenen Mitteln die Besitzungen ganz oder teilweise kaufen, sich aber für die Zeit ihres Lebens die Nutznießung und das Verfügungsrecht vorbehalten und über die Verwendung der Einkünfte nach ihrem Tode innerhalb des Klosterhaushaltes noch besondere Bestimmungen treffen.

Diesen im großen und ganzen ohne einheitlichen Plan nach Zeit und Gelegenheit zusammengestückelten Besitz im Interesse einer besseren Uebersicht und Verwaltung zu konsolidieren und abzurunden, ist das Kloster schon bald bestrebt gewesen. Gelegentliche Tausch-⁸⁾ und Kaufverträge,⁹⁾ in denen diese Tendenz sich ausspricht, beweisen das. Manches Gut, das zu entfernt von der Klosterzentrale oder zu vereinzelt lag, mag durch Austausch mit einem günstiger gelegenen oder durch Verkauf wieder abgestoßen worden sein. Anders läßt sich der Unterschied in der Formation des Besitzes z. B. in dem um 1250 abgefaßten Heberegister und den bis dahin gehenden Erwerbsurkunden oder auch in der eine zusammenfassende Uebersicht bietenden päpstlichen Bestätigungsurkunde von 1183¹⁰⁾ nicht erklären. Umgekehrt haben sich manche ursprünglich unbedeutende Besitzungen als Kristallisationspunkte für weitere Erwerbungen zu größeren Gutskomplexen ausgewachsen. Ganz unverkennbar tritt diese Tendenz auf Konsolidierung nach 1250 besonders hervor, da sich die Erwerbungen des Klosters fast ausschließlich um die Orte Edelsen, Overde, Albachtessen und Mallerde¹¹⁾ gruppieren. Da die drei erstgenannten Orte in der nächsten Umgebung des Klosters lagen, so springt der Wert dieses Besitzes sofort in die Augen. Mallerde bei Nieheim war schon von jeher der Mittelpunkt eines größeren Gutskomplexes.

Um 1350 ungefähr kann man die Ausbildung der Klostergrundherrschaft als abgeschlossen betrachten, wenngleich später noch eine Reihe zum Teil recht umfangreicher Erwerbungen bekundet ist.¹²⁾ Charakteristisch für diese ist dann noch, daß

⁸⁾ Ebendort fol. 83.

⁹⁾ Erhard: Reg. hist. Westph. codex diplom. II. 312.

¹⁰⁾ Finke, W. U.-B. V. Papsturkunden 278.

¹¹⁾ Vgl. W. U.-B. IV. für Edelsen: 1988, 2182, 2253. — Overde: 1236, 1478. Albachtessen: 1471, 77, 78. — Mallerde: Erh. cod. dipl. 391.

¹²⁾ Das Kloster erwirbt: 1350, 1 Hof und 7 Kotstätten in Herste (Original, Klosterarchiv in Will.); — 1394, ein Gut in Bühlheim (Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 27); — 1444: 3 Hufen und 1 Kotstätte in Riesel (Will. Cop.-B. fol. 71b.)

sie meistens mit dem Vorbehalte des Wiederkaufes seitens des Verkäufers in das Eigentum des Klosters übergehen.

Was die Ausdehnung des Grundbesitzes betrifft, so verteilte er sich über ein Gebiet, das die heutigen Kreise Warburg, Höxter, Paderborn, Büren und den Regierungsbezirk Kassel umfaßte. Die Hauptmasse des Besitzes lag dem Kloster gewissermaßen vor der Tür: in den Orten Edelersen, Wirdessen, Rickersen, Albachtessen, Guntersen, Hadeburghusen, Himmelhusen, Overde, Baddenhusen und Hiddessen vor Peckelsheim. Nicht viel weiter, nur durch den Höhenrücken der Egge getrennt, lag das Dorf Bühlheim, wo das Kloster reich begütert war. Etwas entfernter schon war das Klostergut in und nächst der Warburger Börde, in den Orten Nörde, Eißeln, Hohenwepel, Welda, Ikenhausen, Engar, Löwen, Tietmanessen. In noch größerem Abstände kommen dann die in den Orten um Nieheim gelegenen Besitzungen (Waterfelde, Mallerde, Ad dessen, Aldagessen, Horn, Piddenhusen, und Genenberg), bei Lichtenau (Sudheim, Oetheim und Amerungen), in Herste, Riesel, Rheder, Brakel, Drevere bei Salzkotten, Paderborn, Atteln, Husen und Haaren, die meistens schon die Ausläufer des grundherrlichen Gebietes darstellen.

Ueber die Größe des Besitzes nach Hufen oder Morgen läßt sich eine einigermaßen zutreffende Angabe nicht machen, da die Fläche des erworbenen Gutes meistens nicht mitgeteilt wird und der Besitzstand durch Verkauf und wohl auch durch Verluste, die natürlich nicht registriert sind, beständigen Veränderungen unterlag. Uebrigens ließen sich beispielsweise voller Eigenbesitz an Grund und Boden einerseits und bloße nutzbare Rechte daran andererseits gar nicht auf einen gemeinsamen Nenner bringen.

Auch einen ausgedehnten Wald hat das Kloster Willebadessen zu eigen gehabt. Abgesehen von den gemeinen Mark- und Waldberechtigungen, die es fast mit jeder Erwerbung für die betreffenden Güter gewann, ist es nachweislich 1221 schon in den Besitz eines vermutlich recht umfangreichen Waldes gekommen. In diesem Jahre schenkte nämlich Bischof Bernhard III. dem Kloster die Silva seu marchia Kleinenberg.¹³⁾ Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß damit in der Hauptsache der noch jetzt durch seinen Bestand an prächtigem Laub- und Nadelholz sich auszeichnende Wald auf dem Höhenzuge der Egge gemeint ist. Nachweislich¹⁴⁾ ist der Waldreichtum des Klosters noch größer gewesen, doch ist über dessen Erwerbung urkundlich nichts bekannt.

¹³⁾ W. U.-B. IV. 94a.

¹⁴⁾ Siehe Rezesse aus dem 16. und 17. Jahrhundert im Will. Cop.-B. St. A. M.

An sonstigen ertragreichen Vermögenobjekten sind weiter sieben Mühlen nachzuweisen, in Edelsen, Guntersen, Bühlheim, Waterfelde, Genenberg. Aus späterer Zeit¹⁵⁾ stammt die schenkweise erfolgte Erwerbung einer solchen zu Amerungen. Selbst angelegt hat das Kloster eine Mühle bei Nieheim.¹⁶⁾

Ein eigenes Salzwerk besaß das Kloster zu Salzkotten. Wann es in dessen Besitz gekommen ist, steht nicht fest. Nach einer nicht genau zu datierenden Urkunde¹⁷⁾ wird nur gesagt, daß Svether von Störmede, Domherr in Paderborn, zur Zeit des Priors Heinrich sein Salzwerk zu Salzkotten dem Kloster verkauft habe. Ein Prior Heinrich läßt sich aber um die Mitte des 13. Jahrhunderts nachweisen (1242—1256). Somit gehört dieses Salzwerk, das später durch Kauf noch erweitert wurde,¹⁸⁾ zu den ältesten Erwerbungen des Klosters und hat auch alle Besitzwandlungen überdauert.

Als Besitzungen rein urbarialen Charakters sind dann noch einige Häuser in der Stadt Paderborn zu nennen, die gegen Entrichtung eines jährlichen Zinses an Bürger ausgetan waren. Es ist zu vermuten, daß sie auch bei Reisen in die Stadt dem Klosterpersonal als Absteigequartier dienten. In der Hauptsache sind sie jedoch eine Kapitalsanlage gewesen. Eine im Heberegister von 1250 genannte Halle, die ebenfalls verpachtet war, ist wohl als eine am Markt gelegene Verkaufsstelle anzusehen, mag auch dem Kloster selbst gelegentlich zur Aufnahme der dort zum Verkauf gestellten oder eingehandelten Waren, also als Geschäftshaus gedient haben.

Ein Weingut dagegen, wie es viele Klöster besaßen, hat Willebadessen nicht gehabt. Es hat dieses immerhin nicht unbedeutende und kostspielige Bedürfnis von Anfang an durch Kauf befriedigen müssen.

Was die rechtliche Form des Besitzes angeht, so ist das Kloster bei den Uebertragungen meistens wirklicher Eigentümer der betreffenden Liegenschaften geworden. Sie wurden also sein Allod. Von Lehnbesitz (passivem) ist in den Urkunden nur wenig die Rede. Güter dieser Art rühren von dem benachbarten Stift Heerse und dem Kloster Corvey her. Als Anerkennung des Obereigentums ist in der Regel die Leistung einiger Pfund Wachs ausbedungen. Noch unbedeutender ist der von Willebadessen lehnsrechtlich abhängige Besitz. Als solcher wird nur genannt eine Hufe in Wettene bei Volkmarsen.¹⁹⁾ Offen-

¹⁵⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 31.

¹⁶⁾ Ebendort fol. 44.

¹⁷⁾ Ebendort fol. 65b.

¹⁸⁾ Ebendort fol. 65 (1320).

¹⁹⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 53 (1339) und Will. Cop.-B. Altert. Vereins Pad. fol. 35 (1521).

bar hat wohl ihre weite Entfernung und ihre vereinzelt Lage das Kloster zu dieser Maßnahme bestimmt.

Die Gegend, in der unser Kloster lag, war alter Kulturboden. Eigentliche Oed- und Sumpfflächen, die durch besondere Maßnahmen urbar zu machen oder zu entwässern gewesen wären, hat das Kloster kaum noch vorgefunden. Eine ganze Reihe von Ortschaften (*villae*), die uns in den Urkunden begegnen, lassen auf eine dichte, wenn auch nicht gerade volkreiche Besiedelung in der Umgebung des Klosters schließen. Trotzdem konnte durch angestrengte Rodung den vor den menschlichen Siedlungen mehr und mehr zurückweichenden Waldflächen noch manches Stück fruchtbaren Kulturbodens abgerungen werden. Es ist der Anfang der über das ganze Mittelalter bis zur Gegenwart reichenden Periode des inneren Landesausbaues.²⁰⁾ Ueber eine Rodetätigkeit, namentlich in der unmittelbaren Nähe des Klosters, enthalten die Urkunden manche gelegentlichen Angaben. So wurde 1221 dem Kloster Willebadessen vom Bischof der Neubruchzehnte der Mark Bühlheim überwiesen,²¹⁾ die die Söhne des Grafen Amelungus hatten roden lassen. Aber auch selbst oder vielmehr durch seine abhängigen Leute hat das Kloster sich hervorragend an der Rodung beteiligt. Das zeigt das zweite Hebe-Register von 1300²²⁾ und besonders der Nachtrag dazu aus dem Jahre 1311, der die Neuordnung der Abgaben von den Kurien (geistliche Besitzhöfe) des Ortes Rickersen zum Gegenstande hat. Schon die Namen mancher Kurien weisen auf deren mehr oder minder alte Entstehung aus Oedland oder Waldesboden hin. Charakteristisch sind die Bezeichnungen Wolthof, Rothof, Rodeland. Noch besser aber beweist diese Tatsache der schon genannte Nachtrag. Die villa Rickersen lag nach dem Eggegebirge zu und mochte daher der Rodetätigkeit des Klosters Weg und Ziel weisen. Gerade dieser Umstand veranlaßte mich zu der Annahme, daß überhaupt der Nachtrag zum Register nur eine Fixierung des durch die Rodung gewonnenen Besitzes darstellt. Während in dem Hauptregister fünf Kurien in Rickersen verzeichnet sind, wird in dem Nachtrage noch ein Henricus vom Hagen genannt, der dem Kloster zwei Malter Roggen und vier Malter Hafer leisten soll. Auch ein Henricus de Wolthof, Inhaber der gleichnamigen Kurie, soll von den Aeckern im Hagen zwei Malter Hafer und einen Malter Gerste abliefern. Offenbar sind diese Aecker gerodetes Neuland. Auch der Umstand, daß der in dem Nachtrag geregelte Besitz ganz genau nach Hufen- und Morgenzahl fixiert ist und zumeist bei den einzelnen Kurien

²⁰⁾ Kötzsche, Deutsche Wirtschaftsg. in Meisters Grdr. Seite 47 und Inama-Sternegg, W. U.-B. IV. 94.

²¹⁾ D. Wirtschaftsg. 3. Aufl. I. 269.

²²⁾ Siehe unten.

um ein volles Hufenmaß²³⁾ herum schwankt, also als etwas Unfertiges erscheint, spricht dafür, daß dieser Nachtrag gewissermaßen ein Augenblicksbild über den Stand des stets in der Zunahme begriffenen Kulturlandes ist.

Von 1340 an ungefähr wird, wie oben angedeutet, das Wirtschaftssystem des Klosters ein anderes. Die Erwerbung von Grund und Boden hatte mit der Zeit einen solchen Umfang angenommen, daß er für die Bedürfnisse des Klosterhaushaltes füglich ausreichend war. Den Hauptanstoß zu dem Wechsel der bisherigen Wirtschaftsart gaben aber ohne Zweifel die wirtschaftlichen Zeitverhältnisse und die innerklösterlichen Zustände selbst. Die Geldwirtschaft hatte sich das Feld erobert. Und diesem veränderten Zustande des Wirtschaftslebens paßte sich auch unser Kloster an. „Waren doch die Klöster wirtschaftliche Größen ersten Ranges und wie ihre Verwaltung, ihre Wirtschaft und ihre Erwerbspolitik die gesamte Volkswirtschaft stark beeinflußt haben, so hat auch umgekehrt die Volkswirtschaft auf die verschiedenen Ordensbildungen mitbestimmend eingewirkt.“²⁴⁾ Außerdem aber waren die innerklösterlichen Zustände diesen neuen wirtschaftlichen Verhältnissen besser angemessen. Der stiftische Zug im Kloster hatte sich völlig durchgesetzt; der Charakter der Gründung als Versorgungsanstalt trat immer mehr in den Vordergrund. Das lassen die Urkunden aus dieser Zeit trotz ihres im allgemeinen ganz anders gearteten Inhalts deutlich erkennen. Es scheint den Herrinnen (dominae), wie ihre Bezeichnung jetzt ist, eine große Selbständigkeit in der Beschaffung und Verwendung mancher Bedürfnisgegenstände eingeräumt worden zu sein. Dafür sprechen die vielen Rentenbezüge in Geld und Naturalien.

Auch der alte Ordensgeist scheint ziemlich geschwunden gewesen zu sein. Wiederholt findet sich bei Schenkungen, die als Fonds für eine Memorie des Schenkgebers dienen soll, die Bestimmung, daß der Nonne, die sich an dem Totenamte beteiligt, ein bestimmter Teil der Erträge ausgeteilt werden soll. Die Bewirtung mit Wein und Pictanzia (besserer Speise) bei derselben Gelegenheit sind ebenso zu bewerten. Der fromme Sinn war fast erloschen, die strenge Klosterzucht gelockert, ein geruhames Weltleben hatte sich eingeschlichen, Schäden, deren Abstellung erst die Bursfelder Reform vom Jahre 1474 herbeigeführt hat.²⁵⁾

²³⁾ Nach Aug. Meitzen (Artikel „Hufe“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften 3^o) ist die Größe der Hufe örtlich sehr verschieden, doch scheint er mit Waitz darin übereinzustimmen, daß in vielen Gegenden Deutschlands Hufen von 30 Morgen Größe das gewöhnliche sind.

²⁴⁾ G. Uhlhorn, Der Einfluß der wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Entwicklung des Mönchtums im Mittelalter. Zeitschrift für Kirchengeschichte Bd. 14. S. 379.

²⁵⁾ Vergl. darüber J. Linneborn, Die Reform der westfälischen Benediktinerklöster im 15. Jahrhundert durch die Bursfelder Reform. Diss. Münster 1899, auch diese Zeitschrift Band 20–22, besonders Bd. 21 (1900) 570 f.

Da aber alle die Gegenstände, die eine verfeinerte Lebenshaltung forderte, auf den Märkten und sonstigen Kaufgelegenheiten²⁶⁾ der ringsum entstandenen Städte zu erhalten waren, so ist es nicht weiter zu verwundern, daß alle diese Umstände die Erwerbstätigkeit des Klosters in die Bahnen der Geldwirtschaft verwiesen. Die Periode der Geldwirtschaft, die nach Kötzschke²⁷⁾ in Deutschland im 13. Jahrhundert zum Durchbruch kommt, insofern damals das Geld allgemein als Wertmesser und Zahlungsmittel gilt, läßt sich auch bei Willebadessen in den Urkunden deutlich beobachten. Vermutlich wurden auch damals schon Getreideabgaben der Kolonen in Geld umgesetzt.²⁸⁾

Was hier unter Geldwirtschaft verstanden ist, bedeutet bereits ein weiteres Stadium derselben: Das sog. Kreditwesen. Das Geld selbst wird Handels- und Gewinnobjekt. Eine der gebräuchlichsten Formen dieses Kreditwesens war der sog. Rentenkauf.²⁹⁾ Man versteht darunter die Hingabe einer Geldsumme gegen den Anspruch auf eine jährliche Rente. Diese war ursprünglich von Seiten des Geldverleihers aus unkündbar und wurde als unbewegliche Sache angesehen. Aber es wurde Verkauf auf Wiederverkauf zulässig, die Rente somit ablösbar. Verleihungen dieser Art sind für Willebadessen in großer Anzahl bekundet. Natürlich kamen bei einer so langfristigen Leihe, die die Leihnehmer auf die Dauer schwer belasten, ja wirtschaftlich zugrunde richten konnte, nur kapitalkräftige Kreise in Betracht, oder das Kloster mußte genügende Sicherheit verlangen. Diesen Bedingungen entsprachen am ersten die städtischen Kommunen, die in allgemeiner Umlage von ihren Bürgern die Renten eintreiben konnten. In der Tat sind es vornehmlich auch Städte gewesen, die den Kredit des Klosters am häufigsten und stärksten in Anspruch nahmen. Als solche werden genannt Nieheim,³⁰⁾ Borgentreich,³¹⁾ Peckelsheim,³²⁾ Lichtenau,³³⁾ Liebenau,³⁴⁾ Immenhausen,³⁵⁾ Hofgeismar,³⁶⁾ Steinheim³⁷⁾ und Minden.³⁸⁾ Erstmalig ist ein solcher Rentenkauf bei Nieheim bekun-

²⁶⁾ Im Jahre 1365 gab es einen Markt in Warburg. (Ilgen, Paderborner Städte S. 82). 1410 wird ein Markt in Borgentreich erwähnt. (Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 51b).

²⁷⁾ Kötzschke a. a. O. 89.

²⁸⁾ Will. Cop.-B. St. A. Münster fol. 38 (1340).

²⁹⁾ Kötzschke, ebendort Seite 90.

³⁰⁾ W. Cop.-B. St. A. M. fol. 40b.

³¹⁾ Ebendort fol. 48b (1480). Original im Altertums-Verein zu Paderborn 1378.

³²⁾ W. Cop.-B. St. A. M. fol. 10a (1431). Original im Altertums-Verein zu Paderborn (1465).

³³⁾ W. Cop.-B. St. A. M. fol. 28 (1456).

³⁴⁾ Ebenda fol. 60b.

³⁵⁾ Ebenda fol. 59 (1421).

³⁶⁾ Pad. Cop. fol. 21 (1502).

³⁷⁾ Ebenda fol. 66 (1518).

³⁸⁾ Ebenda fol. 25b (1512).

det. Dieses verkaufte³⁹⁾ 1340 „ob necessitatem nobis ingruentem“ für ein Darlehen eine Rente von 2 M, die dem Kloster zu Michaelis in seine Kämmerei gezahlt werden soll iure hereditario. Weitere Verleihungen an die Stadt Nieheim, die wohl durch die Geschäftsbeziehungen des Klosters mit seinen um Nieheim herum liegenden Gütern äußerlich veranlaßt sein mochten, sind dann noch zweimal aus dem Jahre 1340 bezeugt.⁴⁰⁾ Nur sind es hier, wie bei den späteren Anleihen fast durchgehends die einzelnen Nonnen oder Freunde des Klosters, die aus ihrem Privatvermögen die Renten kaufen und zeitlebens nutzen, nach ihrem Tode aber dem Kloster überweisen. Die Hauptschuldnerin ist aber wohl die Stadt Willebadessen selbst geworden, die zuerst 1361⁴¹⁾ an die Subpriorin Adelheid eine Rente von 1 M verkauft. Diese soll ihr jedes Jahr zu Michaelis auf dem Rathause ausgezahlt werden. Nach ihrem Tode soll die Hälfte der Mark nach ihrem Willen dem Kloster zustehen, die andere Hälfte soll der Kämmerer unter die Konventualinnen verteilen. Weitere Käufe dieser Art sind noch aus den Jahren 1364, 1365, 1366, 1376 und 1378 mitgeteilt. Da die Kaufbedingungen sich alle in demselben Schema bewegen, so genügt es, auf sie hingewiesen zu haben. Von adligen Häusern, die dem Kloster durch Verkauf einer Rente verbindlich wurden, sind namentlich die von Pappenheim, Westphal, Oeynhausens, Spiegel, Brenken, Kanstein, Heygen, Twiste, Haxthausen, Mengersen, Welda, Immsen und Asseln zu nennen. Auch mit bürgerlichen Personen hat das Kloster durch Hingabe von Darlehen in Geschäftsverkehr gestanden. Bei diesen war naturgemäß eine besondere Sicherheit vonnöten, die es dadurch erhielt, daß es durch siegelfähige Personen oder den Stadtrat die Urkunde besiegeln, Bürgen stellen und das Darlehen auf das Haus oder bestimmt bezeichnete Grundstücke des Rentenschuldners einweisen ließ.⁴²⁾ Anstatt der Geldrenten finden sich ebenso häufig Naturalleistungen, die aber als Renten aufgefaßt und vielfach auch wohl nach geldwirtschaftlichen Grundsätzen, z. B. durch Umsatz auf dem Markte oder Verkauf unter der Hand von dem Empfänger verwertet wurden. Mit der Bevorzugung der Naturalrenten handelte das Kloster überhaupt sehr klug, denn während das Geld immer mehr der Entwertung verfiel, war das Kloster bei dem im allgemeinen steigenden Preise der Bodenerzeugnisse vollständig gesichert und konnte gleichzeitig noch an dem den nominellen Betrag der Rente überschreitenden Mehrgewinne teilnehmen.

³⁹⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 40b (1340).

⁴⁰⁾ W. Cop.-B. St. A. M. fol. 38 und 39.

⁴¹⁾ Original im Altertums-Verein zu Paderborn.

⁴²⁾ Der „Zinsfuß“ betrug bis 1430 etwa 8–10 Prozent, von da ab 6–7 Prozent, später war er teilweise noch niedriger.

3. Das älteste Heberegister des Klosters Willebadessen.

a) Beschreibung und Bestimmung.

Das älteste Heberegister des Klosters Willebadessen, seit einem Jahre aus Privatbesitz in das Eigentum des Paderborner „Vereines für Geschichte und Altertumskunde“ übergegangen, läßt uns einen vorzüglichen Einblick in die wirtschaftliche Lage des Klosters in seiner ältesten Zeit tun und verdient daher eine besondere Besprechung.

Es ist auf ein 70 cm langes und 55 cm breites Pergamentblatt geschrieben, das einmal in der Längsrichtung gefaltes ist und somit 4 Spalten zum Aufzeichnen der Einkünfte bot. Von diesen 4 Spalten sind 3 vollständig ausgefüllt, die 4. nur zum Teil. Auf dieser stehen in einer durch Querfaltung entstandenen Rubrik die wenigen Abgaben, die das Kloster zu leisten hatte und ein Verzeichnis von Einkünften, das schon wegen des veränderten Charakters der Schrift und des viel besser erhaltenen Schreibstoffes gegenüber den die drei anderen Spalten ausfüllenden Einnahmen eine Verschiedenheit in der Art der Gefälle vermuten läßt. Tatsächlich ist dieses Register, das ich der leichteren Uebersicht wegen das 2. nennen will, keine Fortsetzung des vorhergehenden 1. Registers, sondern steht durchaus selbständig daneben. Denn denselben Orten, die darin vorkommen, begegnet man größtenteils schon im 1. Register. Man könnte nun diese Tatsache durch die Annahme erklären, daß in diesen Orten mit der Zeit weitere Erwerbungen gemacht worden seien, die eine Neuorganisation des Besitzes und der Abgabenverhältnisse nötig gemacht hätten, wie das Kloster in der Tat hier für den in Frage kommenden Zeitraum¹⁾ seinen Besitz nach Ausweis der Urkunden beständig erweitert hat. Allein es ist in beiden Registern die Rede von einer Curia iuxta stege in Guntersen, so daß man es mit einer zweimaligen, zu verschiedenen Zeiten erfolgten Aufzeichnung derselben zu tun und somit zwei in sich verschiedene Register vor sich hat.

Es entsteht nun die Frage, wie stehen beide Register zueinander. Schon der abweichende Charakter der Schrift dürfte die zeitliche Priorität des 1. Registers einwandfrei erkennen lassen. Erhöht wird diese Vermutung noch durch die Wahrnehmung, daß in dem 2. Register eine durchaus einheitliche Formierung des Besitzes nach Kurien besteht, während in dem ersten Kurien, Domus, Bona usw. nebeneinander vorkommen, eine Struktur, die gegenüber der anderen als das Unvollkommenere erscheint.

Das 2. Register ist nun auch kein einheitliches Ganzes, denn

¹⁾ Siehe unten.

es enthält einen Anhang, dessen Schriftzüge deutlich von denen des 2. eigentlichen Registers abstecken. In diesem Anhange werden die Abgabenverhältnisse eines gewissen Ortes Rickersen neu geregelt. Der zeitliche Abstand der Abfassung dieser beiden Verzeichnisse voneinander kann nicht groß gewesen sein, denn in beiden sind dieselben Kurien und, was noch wichtiger ist, auch die Inhaber dieser Kurien, soweit sie in dem Anhang überhaupt namhaft gemacht sind, mit demselben Namen, zwei sogar mit demselben Vornamen genannt. Da aber die Identität der Besitzer der Kurien sich über keinen allzu großen Zeitraum erstrecken kann, so dürfte wohl die Annahme eines zeitlichen Unterschiedes in der Abfassung von höchstens 20 Jahren das richtige treffen. Weil aber, wie ein Zusatz bemerkt, die Neuordnung der Abgabenverhältnisse in Rickersen 1310 stattgefunden hat, so dürfte das 2. Register dem Schlusse des 13. Jahrhunderts zuzuweisen sein.

Schwieriger ist die Abfassungszeit des eigentlichen, des 1. Registers zu bestimmen. Sie muß zwischen 1149, dem Gründungsjahr des Klosters, und 1300 liegen. Die Vergleichung der einzelnen Gefälle mit den zeitlich feststehenden Erwerbssurkunden bietet die Möglichkeit, diesen Zeitraum enger zu umgrenzen. Man findet nun in dem Register Güter in Edelsern verzeichnet, die einst im Besitze Heinrichs von Wartberg gewesen seien. Diese aber sind urkundlich spätestens 1250 in den Besitz des Klosters gekommen.²⁾ Denn in diesem Jahre werden sie von der Aebtissin des Stiftes Heerse als Lehnsherrin dem Kloster Willebadessen übertragen. Somit ist der Terminus a quo festgelegt. Der Terminus ad quem läßt sich leider nicht mit derselben Genauigkeit ermitteln. Trotzdem dürfte die Vermutung, daß dieses Register den Stand der Dinge um 1250 ungefähr darstellt, richtig sein. Dafür scheint mir folgendes zu sprechen. Nach einer Urkunde vom Jahre 1233³⁾ bestätigen die Brüder Konrad, Otto, Hermann und Ludwig von Everstein, daß ihr Vater Konrad bei Eintritt ihrer Base in das Kloster Willebadessen diesem u. a. Bona gewisser freier Männer Geroldi videlicet Conradi et Brunonis fratrum Hartmodi in Guntersen und Albachtessen übergeben habe. Das Heberegister verzeichnet nun unter den Besitzungen des Klosters in Guntersen eine domus Conradi antiqui fratris Brunonis und eine curia, filii Brunonis antiqui, ferner eine curia, in qua morabatur Hartmodus. In Anbetracht dieser Namensgleichheit und besonders der genauen verwandtschaftlichen Unterscheidungen bleibt für mich kein Zweifel, daß beidemale dieselben Personen ge-

²⁾ W. U.-B. IV. 430.

³⁾ Ebenda 221.

meint sind. Wenn man nun den im Heberegister zum Ausdruck gebrachten zeitlichen Fortschritt (Conradi antiqui, der Sohn hat die Besitzung seines Vaters Bruno schon angetreten u. s. f.) berücksichtigt, so dürfte sich eine Datierung dieses Heberegisters um 1250 herum sehr wohl rechtfertigen lassen. Auch das urkundliche Auftreten der als Pächter der Klosterhäuser in Paderborn namentlich angeführten Bürger steht dieser Annahme nicht entgegen. Der letzte, neun Zeilen umfassende Teil des Hauptregisters, der die Einkünfte des Klosters in Igelesburg enthält,⁴⁾ ist zwar eine Fortsetzung des Hauptregisters, dürfte aber wegen des abweichenden Charakters der Schrift und der Art der Abgaben (hier wird als einziges Mal Obst genannt) mehr nach 1300 hin liegen.

Das auf dem einen Pergamentblatte vereinigte Verzeichnis der Einnahmen des Klosters besteht also:

1. Aus dem ungefähr um 1250 anzusetzenden größeren Register.

2. aus dem 2. kleineren Register, das teilweise eine Neuauflage des 1. darstellt und um 1300 abgefaßt sein dürfte.

3. Aus einem Anhang dazu, der die Neuordnung der Abgaben des schon im 1. und 2. Register vorkommenden Ortes Rickersen zum Gegenstande hat.

4. Aus einem Verzeichnis der vom Kloster zu leistenden Abgaben.

b) Inhalt und Charakterisierung des Heberegisters Nr. 1 und seine Bedeutung für die Erkenntnis des Klosterhaushalts.

Das sog. 1. Register stellt den Stand des Klosterbesitzes um 1250 ungefähr dar. Der Registrierung ist das Schema der örtlichen Einteilung zugrunde gelegt, wobei wieder benachbarte Orte aneinander gereiht sind. Es bildet ein durchaus einheitliches Ganzes. Was die Struktur des Grundbesitzes betrifft, so werden uns Kurien, domus, mansus, ferner Zehnten und Teilzehnten genannt. Insgesamt sind 45 Kurien, 48 domus, 4 bona, 5 mansus, 6 Mühlen, 10 Zehnten, bzw. Teilzehnten verzeichnet.

Wenn hiernach die domus auch an Zahl die erste Stelle einnehmen, so treten sie wirtschaftlich entschieden hinter die Kurien zurück. Diese bilden im Wirtschaftskörper des Klosters das Rückgrat. Von den Kurien werden in erster Linie Naturalleistungen an Korn und Schweinen verlangt, demgegenüber die vereinzelt sich findenden Geldabgaben wenig ins Gewicht fallen. Als Kornabgaben kommen vor: Weizen, Roggen, Hafer, Gerste und Spelt. Als Durchschnittsleistung für eine Kurie können gel-

⁴⁾ Ob das heutige Vorwerk Elendsburg östlich von Willebadessen?

ten 3—4 Malter Roggen, ebensoviel Gerste und Hafer, 2—3 Schweine, 4 Hühner und 4 Dutzend Eier. Höhere oder geringere Sätze dürften wohl in dem Unterschiede der Größe und Bodenqualität der einzelnen Kurien begründet sein. Nach meiner bei dem lückenhaften Zustande des Heberegisters nur annäherungsweise zu machenden Schätzung vereinnahmt das Kloster insgesamt (die Bona, domus usw. mitgerechnet) 140 Malter Hafer, 96 Malter Gerste, 86 Malter Roggen, 44 Malter Weizen und 7 Malter Spelt. Wie heraus ersichtlich, steht der Weizen als Abgabegegenstand und demnach wohl auch als Anbaufrucht von den Hauptgetreidearten an letzter Stelle. Das hat ohne Zweifel darin seinen Grund, daß der namentlich in der Umgebung des Klosters magere Boden und das durch den großen Waldreichtum verursachte rauhe und feuchte Klima dem Anbau von Weizen nicht besonders förderlich war. In der Tat zeigt sich, daß die in der fruchtbaren Ebene der Emmer, um Nieheim als Mittelpunkt sich gruppierenden Kurien in Waterfeld und Horn, obwohl nur 4, den 5. Teil aller Weizenabgaben allein aufbringen. Der Rest verteilt sich auf die Kurien in Genenberg, Helmern, Overde, Wirdessen, Ossendorf und Atteln. Aus den klimatischen Verhältnissen erklärt sich auch der bevorzugte Anbau von Hafer. Neben den Kurien, deren Abgaben zahlenmäßig festgesetzt sind, gibt es auch solche, von denen ein bestimmter Teil der Erträge überhaupt gefordert wird. So ist dieser bei den Kurien in Welda auf den 10., anderswo (Guntersen und Edelersen) auf den 3. Teil bemessen. Dazu kommt bei den meisten Kurien noch die Lieferung von 1 oder 2 Schweinen, im ganzen 59, im Werte von je 1—2 solidi. Nur den Mühlen ist außer der für sie charakteristischen Geldabgabe vielfach die Leistung eines fetten Schweines vorgeschrieben. Bei einigen Kurien ist die Lieferung eines Schweines auch durch die Zahlung einer entsprechenden Geldsumme vertretbar, z. B. in Genenberg, Waterfeld und Horn. Da diese Orte um Nieheim herum lagen und somit die ziemlich weite Entfernung den Transport erschwerte, ist diese Maßnahme sehr erklärlich. Das mag auch der Grund gewesen sein, weshalb die Naturalabgaben bis auf Hühner und Eier bei der Kurie in Haaren ganz fehlen, an deren Stelle reine Geldabgaben vorkommen. Schließlich sind noch die Kurien zur Entrichtung einiger Hühner und Dutzend Eier (regelmäßig in gleicher Anzahl) verpflichtet.

Die Gefälle der domus bestehen fast ausschließlich in Geld, Hühnern und Eiern. Als Durchschnittsmaß können gelten 10 denare, 2—3 Hühner und ebensoviele Dutzend Eier. Insgesamt beläuft sich die Einnahme dieser Art auf 14 Mark, 6 Schillinge, 2 Pfennige, je 250 Hühner und Dutzend Eier.

Die Abgaben der bona und mansus nähern sich nach Art und Höhe denen der Kurien.

Mochten diese Einnahmen auch den wichtigsten Teil der Gesamteinkünfte des Klosters bilden, so waren sie doch nicht die einzigen. Sie hätten für einen Haushalt von 25—30 Köpfen auch kaum gereicht,⁵⁾ zumal da viele für den täglichen Bedarf benötigte Artikel ganz fehlten. Diese Gegenstände, wie Fische, Butter, Obst, Wolle, Bier usw. wird das Kloster zum größten Teil in eigener Wirtschaft oder durch Kauf gedeckt haben. Wir müssen uns diesen Eigenbetrieb der Klosterwirtschaft auch für die erste Zeit seines Bestehens schon recht bedeutend vorstellen. Schon die Gründungsurkunde berichtet von reichen Schenkungen, und zwar in der unmittelbaren Nähe des Klosters selbst. So schenkt u. a. der Bruder des Bischofs, Ludolf, sein dortiges Vorwerk. Hinter den Worten, daß der Bischof den Ordensfrauen den Ort zum Wohnen überwiesen habe, ist mehr zu vermuten. Sicher ist auch, wie schon oben bemerkt, der dort angenommene Gutshof des Bischofs in das Eigentum des Klosters gekommen. Alle diese einzelnen Liegenschaften werden den Grundstock gebildet haben, auf dem sich die klösterliche Gutswirtschaft aufbaute, wie sie uns in dem Computus annuus aus der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts entgegentritt.⁶⁾ Durch Kauf und Schenkung wird sich dieser ursprüngliche Besitz allmählich noch bedeutend erweitert haben. Der landwirtschaftliche Betrieb lag vermutlich in den Händen unfreier Hausknechte und sogenannter Konversen, welch letzterer häufig in den Urkunden Erwähnung geschieht.⁷⁾

4. Organisation des Grundbesitzes im allgemeinen, bezw. Verwendung der Einkünfte.

Da das Klosterleben auf Gemeinschaft gegründet ist,¹⁾ so ist auch bei dem Kloster Willebadessen anzunehmen, daß ursprünglich alle Einkünfte in eine gemeinsame Kasse flossen, von der aus alle Bedürfnisse bestritten wurden. Mit dem Verfall der strengeren Klosterzucht, infolgedessen dem einzelnen Mitglieder eine größere Freiheit in der Befriedigung materieller Bedürfnisse gestattet wurde, ging auch ein Verfall der einheitlichen Vermögensverwaltung Hand in Hand. Das führte allmählich zu

⁵⁾ 1298 (W. U.-B. IV. 2533) werden 20 Nonnen genannt. Dazu kommen noch der Propst mit 2 Kaplänen und das Haus- und Wirtschaftspersonal.

⁶⁾ Altertums-Verein Paderborn, codex 70.

⁷⁾ W. U.-B. IV. 243 (1235) werden 2 fratres Henricus und Bertoldus genannt; dieselben W. U.-B. IV. 282 (1238) als conversi bezeichnet. Vgl. dazu Beste a. a. O. Seite 16.

¹⁾ Kötzschke, Werden S. 102.

einer völligen Dezentralisation und scheint am ersten den stiftlichen Charakter des Klosters, wie er uns namentlich im 15. Jahrhundert in den Urkunden entgegentritt, herbeigeführt zu haben. Die ersten Anzeichen dafür lassen sich schon etwa 60 Jahre nach der Gründung des Klosters wahrnehmen, im Jahre 1213, in dem Ritter Anselm von Atteln an die Schenkung eines praedium in Atteln die Bestimmung knüpft, daß von den Einkünften des Gutes jeder Klosterfrau alle Sonntage ein Weizenbrot für ihre Präbende verabfolgt werde.²⁾ Diese Lockerung einer einheitlichen Güterverwaltung läßt sich besonders nach 1260, wo schon in den Erwerbssurkunden darauf Bezug genommen wird,³⁾ sehr deutlich verfolgen und scheint um 1298 den Höhepunkt erreicht zu haben.⁴⁾ In diesem Jahre ist nämlich eine völlige Aussonderung von Propstei- und Kammergut (der Nonnen) wie es scheint durchgeführt worden. Dieser also schon früh beginnende Zersetzungsprozeß spiegelt sich in seinem Anfangsstadium schon deutlich in dem Heberegister von 1250 wieder. Wenngleich bei den meisten Gefällen über ihre Verwendung nichts näheres bestimmt ist, sind doch einige gewissen Aemtern zugewiesen. Hierher gehören die Propstei, die Kammer der Jungfrauen, die Küsterei und das Lichteramt. Da sich diese wirtschaftliche Seite eng mit der inneren Verfassung des Klosters berührt, so dürfte hier, so weit die Urkunden darüber Aufschluß geben und es zum Verständnis nötig ist, eine kurze Darstellung derselben am Platze sein.

Das Kloster Willebadessen war ein Benediktiner-Nonnenkloster. Die Mitglieder bezeichnet die Gründungsurkunde⁵⁾ als Sanctimoniales sancti Benedicti. Allgemein gehaltene Ausdrücke sind pauperes Christi, servientes Deo; der späteren Zeit gehört mehr die Bezeichnung Dominae an. Der Name für das Kloster ist coenobium, claustrum. In der späteren Zeit, seit 1320 etwa, trifft man die charakteristische Bezeichnung Sticht oder Stift.

Die Nonnen bilden eine in mönchischer Ordnung (ordine monastico)⁶⁾ lebende Vereinigung. Ihre Regel ist die des heil. Benedikt, die durch die kluniazensische Reform im Sinne einer stärkeren Betonung der Ordensdisziplin etwas geändert war.⁷⁾ Wenn es urkundlich auch nicht eigens bezeugt ist, so ist es doch nicht zweifelhaft, daß Willebadessen von Anfang an der kluniazensischen Kongregation angeschlossen war. Das beweist schon, abgesehen von der Zeit seiner Gründung und der Person seines

2) W. U.-B. IV. 55a.

3) Ebenda 1150, 1988, 2108, 2535.

4) Ebenda 2534.

5) Schaten, Annales Pad. I. a. a. O. 1149.

6) W. U.-B. V. 142.

7) Greve, Geschichte der Benediktinerabtei Abdinghof, S. 12 und Heimbucher Orden und Kongregationen der katholischen Kirche I. 242.

Gründers, die ursprüngliche Abhängigkeit vom Kloster Abdinghof in Paderborn, das 1037 von Bischof Meinwerk gegründet und mit kluniazensischen Mönchen besetzt worden war.⁸⁾ Der Abt dieses Klosters versah nämlich zugleich auch bestimmte Geschäfte von Willebadessen, darunter besonders die Visitationen. Es war Sitte, daß Frauenklöster auch in Rechts- und Vermögenssachen von dem Abte eines benachbarten Männerklosters desselben Ordens vertreten wurden.⁹⁾ Wie der Bischof bei der Gründung bestimmt hatte, sollte der Abt vom Kloster gewählt werden können, allerdings nur aus den Aebten des Bistums. Als solcher Abt erscheint zuerst 1158 ein Konrad von Paderborn;¹⁰⁾ 1268 wird ein Abt Jordan von Abdinghof als solcher, dem die *visitatio ecclesiae Wilbodensis specialiter pertinet*, ausdrücklich genannt.¹¹⁾ Im Jahre 1298 ist diese Würde auf den Abt des Klosters Marienmünster übergegangen, in welchem Jahre Abt Alrad im Vereine mit Propst, Priorin und Konvent des Klosters Willebadessen die schon oben beregte wichtige Urkunde über die Vermögensverwaltung ausstellt.¹²⁾ Im übrigen ist die Stellung des Abtes nach der wirtschaftlichen Seite hin im einzelnen nicht deutlich zu erkennen. Doch ist wohl sicher, daß er über die Erhaltung und Vermehrung des Kloster-gutes zu wachen hatte. Der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit lag offenbar mehr in der Aufsicht über das innere Leben des Klosters. Er hatte auf die Einhaltung der Ordensregeln bedacht zu sein, die er durch Visitationen kontrollieren mochte. Seine Mitwirkung bei der Wahl und Einführung der Priorin,¹³⁾ wenn man einen Rückschluß aus späterer Zeit machen darf, ist wahrscheinlich. Vermutlich stand ihm auch die Besetzung oder doch die Bestätigung der wichtigsten Aemter im Kloster, namentlich der Propstei, zu. Schließlich ist er vor allem der Vertreter des Klosters bei wichtigen Anlässen nach außen hin. So begegnen wir ihm, als er 1183 für die Besitzungen den Schutz des Papstes Lucius III. nachsucht.¹⁴⁾

Der eigentliche Verwalter des Klosters ist indessen sein Stellvertreter, der ortsanwesende Propst. Allerdings tritt dieser urkundlich erst spät hervor, erstmals 1233, in welchem Jahre von einem Propste Heinrich in einer Verkaufsurkunde die Rede ist.¹⁵⁾ Als eigentlicher Wirtschaftsleiter begegnet er jedoch erst

⁸⁾ Greve a. a. O. 26.

⁹⁾ F. H. Schrader, Urkunden und Regesten der ehemaligen Benediktinerabtei Marienmünster. Westf. Zeitschrift für Gesch.- und Altertumsk. Bd. 46. S. 146.

¹⁰⁾ D. h. Abdinghof. Erhard, W. U.-B. II., codex dipl. 312.

¹¹⁾ W. U.-B. IV. 1150.

¹²⁾ W. U.-B. IV. 1150.

¹³⁾ Urkunde von 1680 im Klosterarchiv Willebadessen, in der seine Tätigkeit bei der Wahl und Installation der neuen Aebtissin im einzelnen zu erkennen ist.

¹⁴⁾ W. U.-B. V. 142.

¹⁵⁾ W. U.-B. IV. 221.

im 14. Jahrhundert, vorher nur vereinzelt. Er ist als der rechtliche Vertreter des Klosters in Hinsicht auf die Vermögensverwaltung anzusehen. Als solcher ist er für die ganze Wirtschaftsgebarung verantwortlich und hat vermutlich dem Abte darüber Rechnung zu legen. Er ratifiziert im Verein mit Priorin und Konvent die Erwerbsurkunden. Er sorgt für die Beschaffung der Zeugen. Er führt, wie manche Urkunden deutlich durchblicken lassen, die oft nicht gerade angenehmen Vorverhandlungen eines Kaufvertrages. Er ist stets auf die Erhaltung und Vermehrung des Klostergutes bedacht. Eifrige Pröpste, wie Propst Gyso aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, drücken der ganzen Erwerbstätigkeit direkt eine persönliche Note auf.

Sein ausführendes Organ ist der Kämmerer. Ihm liegt der technische Verwaltungsbetrieb ob. Er ist für den Eingang der Einnahmen und Gefälle und ihre Abführung an den Klosterhaushalt, vielfach wohl in gebrauchsfertiger Form,¹⁶⁾ verantwortlich. Die Aufsicht über die Klosterbauern, ferner ihre Ein- und Absetzung ist seine Sache.¹⁷⁾ Zwischendurch erscheint auch eine *Cameraria*.

Wie die stehende Formel:

Propst, Priorin und Konvent tun kund beweist, stand der Priorin und dem versammelten Konvent wenigstens in den Geschäften, die den Besitzstand des Klosters betrafen, ein dem Propste gleiches Maß von Rechten zu. Im übrigen lag der Priorin im allgemeinen die Aufsicht über das innerklösterliche Leben ob.¹⁸⁾ Zu ihrer Unterstützung war wohl eine Subpriorin bestellt. Bei unserem Kloster ist diese erst seit 1361 bezeugt.¹⁹⁾ Eine *Celleraria*, der die Sorge für Keller und Vorratskammer oblag, wird 1342 zum ersten Male genannt.²⁰⁾

Einige Schwierigkeiten macht die Frage nach der Stellung des Priors. Dieser erscheint schon gleich nach der Gründung des Klosters mehrmals in den Urkunden, zuletzt 1243, als er mit dem Propste Gerhard als Zeuge auftritt.²¹⁾ Von da ab verschwindet er vollständig aus den Urkunden. Er war wohl nach Analogie des Amtes der späteren Priorin mehr für das innere Leben des Klosters eingesetzt. Allerdings hat er auch zeitweilig, vielleicht nur stellvertretend, die Funktionen eines Wirtschaftsbeamten ausgeübt. Von ihm stammt beispielsweise die wich-

¹⁶⁾ W. Cop.-B. St.-A. M. fol. 376.

¹⁷⁾ In späterer Zeit, seit 1590 ungefähr, als auch der Propst seine wirtschaftlichen Funktionen an die neu auftretende Aebtissin abgab und er anscheinend auf sein geistliches Amt beschränkt wurde, verschwindet der Kämmerer aus den Urkunden. Seine Verrichtung ging wohl auf die (neugeschaffenen?) Stellen des Hofmeisters und Schreibers über. (S. codex 70, Archiv Paderborn.)

¹⁸⁾ Vergl. Linneborn a. a. O. S. 68.

¹⁹⁾ Original Altertums-Verein Paderborn.

²⁰⁾ W. Cop.-B. St.-A. M. fol. 26.

²¹⁾ W. U.-B. IV. 343.

tige Erneuerung über die Bedingungen für die Aufnahme in die Zerozensualität.²²⁾ Ein Prior Robert und der Konvent haben schon vordem eine Familie in die Wachszinsigkeit aufgenommen.²³⁾ Wenn man den Umstand, daß der Propst in den Urkunden der ersten Zeit nicht hervortritt, als ein argumentum ex silentio für sein Nichtvorhandensein gelten lassen will, so möchte ich annehmen, daß der Prior, als sich mit dem Anwachsen des Grundbesitzes die Geschäfte allzusehr häuften, zunächst von einem eigenen Wirtschaftsbeamten abgelöst wurde und schließlich auch seine geistliche Verrichtung an die später auftretende Priorin abgab.²⁴⁾ Bei dem anfänglich geringen Umfange des Klostersgutes mochte eine Kraft für die Erledigung der geistlichen und weltlichen Geschäfte ausreichen, was bei dem starken Anwachsen des Grundbesitzes nicht mehr möglich war.²⁵⁾

Die Hauptfaktoren im Wirtschaftsleben des Klosters Willebadessen waren hiernach um 1250 der Propst und die Gesamtheit der Nonnen, der Konvent. Diese Differenzierung innerhalb der klösterlichen Korporation hat ihr Gepräge auch dem Wirtschaftsleben aufgedrückt, wie es uns in dem gleichzeitig abgefaßten Heberegister entgegentritt. Wie schon bemerkt, ist die vorausgesetzte ursprüngliche Regel einer einheitlichen Verwaltung der eingekommenen Gefälle bereits durchbrochen worden. Bestimmte bezeichnete Einnahmen werden bestimmten Empfängern zugewiesen. Vor allem kommen hier die Propstei und Kämmererei der Jungfrauen in Betracht. Die Etatisierung der verschiedenen Aemter mit fixiertem Einkommen ist eine allgemeine Erscheinung der damaligen Zeit und entspricht, wie Kötzschke als Grund annimmt, einer stärkeren Individualisierung des klösterlichen Lebens.²⁶⁾ Mochte Willebadessen hier auch nur einem allgemeinen Beispiele folgen, so ist doch auch nicht zu verkennen, daß bei der starken Tendenz nach Ausbildung eines grundherrlichen Besitzes und der dadurch hervorgerufenen Anspannung der Kaufmittel eine Fixierung der für eine gedeihliche Entwicklung des Klosters notwendigen Mittel erforderlich oder doch sehr ratsam war. Auch sollte die Signatur dieser Güter als Propstei- oder Kammergut einer Veräußerung oder Entfrem-

²²⁾ Original Klosterarchiv Will.

²³⁾ Erhard, W. U.-B. II. C. D. 292.

²⁴⁾ 1288 (W. U.-B. IV. 1988). Möglicherweise ist sie auch schon von Anfang an dagewesen neben dem Prior, wie es auch bei dem benachbarten Kloster Gehrden der Fall ist.

²⁵⁾ Auch ist zu erwähnen, daß der regelrechte Kirchen- und Chordienst mit vielem Gesang und reichen Zeremonien der Assistenz mehrerer Kapläne bedurfte. Ueber all diese, einschließlich der Pröpste als Wirtschaftler, dürfte ein eigener Prior gestanden haben. Desgleichen mußte zur Abnahme der Beichten ein eigener Confessarius beim Kloster sich aufhalten. Die Klosterleute wurden später von Weltpriestern abgelöst.

²⁶⁾ Kötzschke, Werden S. 117.

dung derselben vorbeugen. „Sie bildeten gleichsam den festen Pol in dem ständigen Fluktuieren des Klosterbesitzes und garantierten für ein stabiliertes Mittelmaß des Einkommens.“²⁷⁾ Immerhin ist dieser Zustand noch nicht völlig durchgebildet. Die meisten Einkünfte des Heberegisters sind schlechthin an das Kloster zu entrichten. Aber schon die am Kopfe des Heberegisters vermerkten Gefälle lassen eine Aussonderung erkennen. Der Villicus der Kurie in Horn soll nämlich 3 Malter Weizen, 3 Malter Roggen, 1 Malter Hafer und 2 Mark an die Propstei, 1 solidus und 6 Malter Hafer an die Kammer der Nonnen leisten. Dazu ohne nähere Bestimmung 2 Malter Roggen, 2 Malter Gerste und 2 Malter Hafer. Außerdem hat die Propstei bestimmte Einnahmen von den Kurien in Listingen und Drevere, von je einem Erbe (domus) in Guntersen und Himelhusen. Die Kammer der Nonnen, deren Bestimmung, wie es scheint, hauptsächlich die Beschaffung der Kleider war,²⁸⁾ bezieht als Einkünfte 11 solidi von der Kurie in Eißen und 20 Malter Korn von der Kurie in Drevere. Das Lichteramt 6 solidi von der Kurie in Haaren, 5 solidi von einem Erbe in Paderborn, je 8 solidi von solchen in Sideboldenchusen.

Eine Betrachtung des zweiten Registers zeigt gegenüber dem Hauptregister schon auf den ersten Blick auffallende Verschiedenheiten. Zunächst ist es bei weitem nicht so umfangreich. Es sind hier nur die Abgaben der Klostergüter in den Orten Hadeburghusen, Helmern, Edelersen, Wirdessen, Guntersen und Albachtessen fixiert, alles Namen, denen wir mit Ausnahme von Albachtessen schon im 1. Register von 1250 begegnen. Die Vermutung, daß hier nur neuerworbener Besitz von der Regelung betroffen wurde, wie man aus dem urkundlich bezeugten Anwachsen des Klostersgutes an diesen Orten zwischen den Abfassungszeiten der beiden Register folgern könnte, möchte bei Albachtessen zutreffen. Bei den anderen Orten ist das sicher nicht in vollem Umfange der Fall. Zweifellos ist hier, wie schon die Untersuchung des ersten Registers dargetan hat, auch alter Besitz neu geregelt worden, so daß man mit Recht annehmen darf, daß hier der gesamte Klosterbesitz nach der Anzahl der Güter und der Höhe der darauf radizierten Abgaben aufgezeichnet ist.

Dabei bietet sich nun eine Schwierigkeit. Während z. B. in der villa Edelersen in dem ersten Register vier Kurien, vier Bona, vier domus und eine Mühle genannt werden, also der Besitz als noch ziemlich unfertig erscheint, ist im 2. Register eine durchaus einheitliche Aufteilung nach Kurien durchgeführt. Das-

²⁷⁾ F. Pfaff, Die Abtei Helmarshausen. Kassel 1911, S. 114.

²⁸⁾ W. U.-B. IV. 1150, 1988, 2188. Die Einkünfte der Propstei sind wohl als Beitrag zum Gehalte des Propstes anzusehen.

selbe ist bei Guntersen der Fall. In dem ersten Register sind genannt vier Kurien, drei domus und eine Mühle; im zweiten dagegen nur drei Kurien. Bei Rickersen und Helmern liegen die Dinge ähnlich. Es fragt sich, woher diese Verschiedenheit. Eine Möglichkeit wäre, daß eine Zusammenlegung des kleineren Besitzes zu den Kurien stattgefunden hätte. Das mag im einzelnen Falle geschehen sein. Im allgemeinen trifft es nicht zu. Sonst müßte doch eine bemerkenswerte Erhöhung der Abgaben im 2. Register eingetreten sein. Das läßt sich aber durchaus nicht behaupten. Eine Vergleichung dieser Verhältnisse um 1250 und 1300 in dem Orte Guntersen soll dies veranschaulichen.

1250.

1. Kurie.	3 (?) Malter Hafer,
Ein Drittel des Kornertrages,	1 Schwein,
2 Schweine,	3 Hühner,
4 Hühner,	3 Dutzend Eier.
4 Dutzend Eier.	5 Scheffel (an die Kammer).
2. Kurie.	5. Domus.
(Unleserlich!) Roggen,	3 Hühner,
3 Malter Gerste,	3 Dutzend Eier.
3 Malter Hafer,	6. Domus.
1 Schwein (2 solidi wert),	12 Denare,
3 Hühner,	2 Hühner,
3 Dutzend Eier.	2 Dutzend Eier.
3. Kurie.	7. Domus.
1 Malter Weizen,	12 Denare,
1½ Malter Roggen,	2 (?) Hühner,
½ Malter Spelt,	2 (?) Eier.
1 Schwein (2 solidi),	8. Mühle.
3 Hühner,	1 fettes Schwein,
3 Dutzend Eier.	9 solidi (an die Propstei),
4. Kurie iuxta stega.	6 solidi (an die Kammer),
12 Scheffel Weizen,	4 Hühner,
1½ Malter Roggen,	4 Dutzend Eier.

1300.

1. Kurie.	2 Malter Gerste,
4½ Malter Roggen,	3 Malter Hafer.
4½ Malter Gerste,	3. Kurie iuxta stega.
4½ Malter Hafer.	1 Malter Roggen,
2. Kurie.	1 Malter Gerste,
2 Malter Roggen,	2 Malter Hafer.
	Praeterea illud, quod dabit ad cameram.

Also sowohl in Hinsicht auf die einzelnen Kurien als auch insgesamt sind die Leistungen nicht erhöht worden. Daher kann von einer Vergrößerung der Kurien, entstanden aus der Aufsaugung des kleineren Besitzes, keine Rede sein.

Eine zweite Möglichkeit bestände darin, daß der kleinere

Besitz bei der Neuregelung um 1300 einfach außer acht gelassen sei. Das scheint mir aber, zumal da doch auch hier infolge der Neuerwerbungen manche Veränderungen hätten eintreten können und müssen, durchaus unwahrscheinlich zu sein.

Eine dritte Möglichkeit, daß das Kloster die im 2. Register nicht aufgeführten Besitzungen durch Verkauf abgestoßen hätte, fällt in sich zusammen, wenn man bedenkt, daß dieser Besitz wegen seiner nahen Lage zum Kloster besonders wertvoll war. Denn alle diese Orte gruppierten sich im Kranze um Willebadessen herum.

Gerade diese Tatsache dürfte auch die Unterschiede in beiden Registern erklären. Sie hängen nämlich mit der um jene Zeit vielfach zu beobachtenden Erscheinung zusammen, daß die Landbevölkerung ihre bisherigen Sitze aufgab und in die benachbarten größeren Ortschaften, meist Städte, übersiedelte. So sind ganze Dörfer allmählich verschwunden, wie es Lappe z. B. für die Stadt Geseke nachweist.²⁹⁾ Diese Abwanderung entsprang meistens dem Bedürfnis der Landbevölkerung nach Schutz, der in den gefährvollen Zeiten des 13. und 14. Jahrhunderts hinter den festen Mauern einer Stadt weit besser verbürgt war, als auf dem platten Lande. Wenn ich nun annehme, daß die im 2. Register ausgefallenen Gutsbetriebe nach Willebadessen in die unmittelbare Nähe des Klosters verlegt worden seien, so könnte man dem entgegenhalten, daß Willebadessen in jener Zeit noch gar keine Stadt war, das Kloster also den damit sowohl für sich als auch für seine Kolonen beabsichtigten Schutz gar nicht gewährleisten konnte. Aber es bleibt zu berücksichtigen, daß Willebadessen als Dorf und Klosterzentrale sich wirtschaftlich und auch wohl numerisch über die in Rede stehenden Ortschaften, die heute bis auf Helmern sämtlich eingegangen sind, schon damals bedeutend erhob, was ja auch die wenig Jahre später (1317) erfolgte Erhebung zur Stadt am besten beweist. Daß aber die Erhebung zur Stadt schon von langer Hand vorbereitet werden mußte, braucht nicht besonders betont zu werden. Zu einer realen Grundlage aber, auf der eine Stadtgründung möglich war, gehörte vor allem das Vorhandensein einer dem Begriffe der Stadt entsprechenden Volksmenge. Die Aufsaugung der umliegenden Ortschaften durch die sich auf diese Weise bildende Stadt wird aber in den seltensten Fällen mit einem Male vor sich gegangen sein. Eine solche wäre schon an den technischen Schwierigkeiten gescheitert. Wie hätte man in damaliger Zeit den Zuzüglern in so kurzer Zeit die nötigen Behausungen herstellen kön-

²⁹⁾ Lappe Huden. S. 20 ff. Auch die Mühlen wurden verlegt und eventuell in der Stadt wieder aufgebaut. Ebenda S. 24.

nen? Man hat daher die Umsiedlung periodisch verlaufend sich vorzustellen. Was aber war natürlicher, als daß das Kloster zunächst und vornehmlich die kleineren Besitzer der Umgegend in Willebadessen ansiedelte, bei denen die Verpflanzung schon wegen ihrer geringen Habe weniger Schwierigkeiten machte. So würde sich der abweichende Charakter des 1. und 2. Registers zwanglos erklären.

Dieser Schluß war veranlaßt durch die Beobachtung, daß alle diese Orte in der unmittelbaren Nähe des Klosters lagen. Ich habe die Kenntnis dieser Lagebeziehungen einerseits aus den Urkunden, anderseits durch Anschauung und Erkundigung an Ort und Stelle gewonnen. So lag Wirdessen in westlicher Richtung von Willebadessen zwischen Willebadessen und Neuenheerse in etwa 20 Minuten Entfernung. An seine ehemalige Existenz erinnert noch jetzt das „Wisser“-Feld. Rickersen lag in südlicher Richtung auf das Eggegebirge zu. Ohne Zweifel hängt der aus einer Schlucht des Eggegebirges herkommende Rixerbach damit zusammen. An Albachtessen erinnert noch jetzt das Albaxer-Feld, etwa $\frac{3}{4}$ Stunden südöstlich vom Kloster. Helmern ist identisch mit dem noch jetzt vorhandenen Orte gleichen Namens. Auf der Fläche des ehemaligen Dorfes Hadeburghusen hat sich der spätere Außenhof des Klosters erhalten. Die Lage von Edelersen und Guntersen ist schwieriger zu bestimmen, weil sich, soweit ich das feststellen konnte, jede Spur ihres Namens verloren hat. Giefers³⁰⁾ lokalisiert das Dorf Edelersen zwischen Willebadessen und Neuenheerse, also in westlicher Richtung. Das kann nicht stimmen, denn es lag östlich oder nordöstlich von Willebadessen, weil seine Mark mit der von Haferhausen zusammenstieß.³¹⁾ Da das Heberegister um 1250 eine Mühle in Edelersen verzeichnet, so könnte man annehmen, daß es zwischen Willebadessen und Haferhausen am Ufer der Nethe lag. Für die Lage von Guntersen am fließenden Wasser zeugt derselbe Umstand. Abgesehen hiervon fehlt es für die Lokalisierung dieses Ortes an jeglichen Anhaltspunkten.

Bei diesen geringen Entfernungen konnten die neuen Ansiedler von Willebadessen aus ohne jede Störung und in der gewohnten Weise ihre alten Ländereien besorgen und genossen gleichzeitig die durch ein engeres Zusammenwohnen erzeugte Sicherheit, die sich durch die kurz darauf erfolgte Erhebung des Ortes zur Stadt noch bedeutend erhöhen sollte.

³⁰⁾ Giefers, Bemerkungen zur 1. Hälfte des 4. Bd. des Westf. Urkundenbuches in Westf. Zeitschr. Bd. 38, S. 202.

³¹⁾ W. Cop.-B. St.-A. M. fol. 57b.

5. Die Gründung der Stadt Willebadessen im Jahre 1317.

a) Deren wirtschaftliche Bedeutung für das Kloster.

Die Veranlassung der Stadtgründung erfahren wir aus der Urkunde von 1317,¹⁾ welche berichtet, daß Bischof Dietrich in Ansehung der Notlage des Klosters diesem erlaubt habe, auf seinem eigenen Grund und Boden eine befestigte Stadt (munitio civitatis) zu errichten, damit so die Grundlage (coepta) des Klosters gesichert und den Feinden die Möglichkeit, leicht Einfälle dort zu machen, abgeschnitten würde. Es war somit vor allem das Bedürfnis nach Schutz, das die Gründung der Stadt Willebadessen hervorrief. Zwar hatten die unsicheren Zeiten des 13. Jahrhunderts durch die seitens der Paderborner Bischöfe systematisch betriebene Anlage von festen Plätzen sich etwas gebessert. Aber auch im 14. Jahrhundert noch machte sich in den verschiedenen Bevölkerungsschichten das Bedürfnis geltend, durch Anlage von Befestigungswerken²⁾ die größeren Ansiedlungen gegen Plünderung und Zerstörung zu sichern.³⁾ Das Kloster war also an der Erhebung des Ortes zur Stadt doppelt interessiert: einmal wurde ihm selbst dadurch ein erhöhter Schutz zuteil, andererseits konnte es auch seinen abhängigen Leuten, die ebenso unter den Plackereien der feindlichen Horden zu leiden hatten, eine sichere Zuflucht bieten: Mit den Bürgern gewann es zugleich eine Art Besatzung.

Wenn schon oben eine gelegentliche Heranziehung von Kolonen aus den benachbarten Orten nachgewiesen wurde, so ist

1) Schaten: *Annales Pad.* II. a. a.

2) Ilgen, *Uebersicht über die Städte des Bistums Paderborn*, Seite 92.

3) Der unsichere Charakter jener Zeit spiegelt sich deutlich in den Urkunden wieder, die Beilegung von Besitzstreitigkeiten zum Gegenstande haben oder sonst gelegentliche Angaben über Eigentumsstörung und Flurschäden enthalten. Vgl. *W. C. B. St. A. M.*, fol. 20^a, 26, 30, 35, 57, 70^b.

diese jetzt systematisch betrieben worden. Das ergibt sich deutlich aus den Worten der Gründungsurkunde von 1317, die besonders auf die *E i n w a n d e r u n g* von Leuten des Klosters Bezug nimmt.⁴⁾ Nichts war natürlicher, als daß jetzt wieder vor allem die Bauern aus den umliegenden Ortschaften in Betracht kamen. Besonders scheint dies bei Guntersen der Fall gewesen zu sein. Denn schon zwei Jahre nachher (1319) begegnen unter den Ratsleuten der Stadt Willebadessen ein Konrad Ottonis und ein Konrad Currifex;⁵⁾ dieser gar als Prokonsul. Beide werden aber in dem um 1300 abgefaßten Heberegister als Inhaber zweier Kurien in Rickersen und Guntersen genannt. Ferner ist genannt ein Johann Wolthof. Eine Kurie Wolthof gab es um 1300 in Rickersen. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Johannes der Inhaber dieser Kurie ist. Ein Hermannus Rickersen in derselben Urkunde weist bezüglich seiner Herkunft ebenfalls nach Rickersen hin. Wenn demnach sogar die Besitzer der Kurien nach Willebadessen verpflanzt wurden, so ist die Annahme, daß ziemlich alle abhängigen Leute des Klosters wenigstens aus den Orten Rickersen und Guntersen ihren alten Wohnsitz verließen und in die neugegründete Stadt abwanderten, durchaus berechtigt. Bei den anderen Ortschaften darf dasselbe vermutet werden. Edelsern scheint schon 1359,⁶⁾ wenigstens als politische Gemeinde, ganz verschwunden zu sein. Denn in diesem Jahre wird einer Kurie im „Felde Edelsern“ gedacht — eine Ortsbestimmung, die bis dahin in den Urkunden nicht üblich ist. Die villa Guntersen bestand zwar 1381 noch.⁷⁾ Es bleibt aber zu berücksichtigen, daß Kloster Willebadessen in allen diesen Orten nicht allein begütert war. Dann kann unter villa eine sehr kleine Gemeinde verstanden sein. Nach Lappe⁸⁾ umfaßten die Dörfer Ebbinghausen und Passinghausen vor ihrer Verlegung nach Geseke nur je zwei Güter. Sicher ist, daß die genannten Orte in der Hauptsache schon damals in die Stadt Willebadessen aufgegangen sind.

Diesen Eingewanderten will das Kloster Hausplätze (areas) zum Bau von Häusern überlassen, von Landzuweisungen ist hingegen keine Rede. Das scheint mir ein weiterer Beweis für die Herkunft der ersten Bürger aus den umliegenden Ortschaften zu sein. Die Stadt selbst war also im wesentlichen eine durch Zusammensiedlung der Landbevölkerung hervorgegangene Anlage.

Es fragt sich, ob das Kloster außer dem durch die Mauern der Stadt verbürgten Schutz auch wirtschaftlich gewann, indem

4) Schaten, A. P. II. a. a. 1317.

5) Original Klosterarchiv Willebadessen.

6) Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 70.

7) Heerser Copialbuch im Pfarrarchiv Seite 63.

8) Bauerschaften der Stadt Geseke Seite 15.

es den vermutlich in Eigenwirtschaft gehaltenen Grund und Boden gegen einen mäßigen Jahreszins an die Ansiedler abgab. Diese Frage darf unbedenklich bejaht werden. Denn wenn auch niedrig bemessen (2 solidi, 4 Hühner und 4 Unzen Eier), so brachten diese Abgaben im ganzen doch ein Erkleckliches ein, waren vor allem mühelos zu erheben und, da das auf der area errichtete Haus für die volle Entrichtung des Zinses dem Leihherrn verpfändet war, absolut sicher, wogegen die Erträge der Eigenwirtschaft beständigen Schwankungen unterlagen. Außerdem sollte ja nach der Gründungsurkunde die persönliche Stellung der Eingewanderten, ob Höriger oder Zerogensualen, keine Aenderung, weder zum schlechtern noch zum bessern erfahren, so daß die aus diesen Abhängigkeitsverhältnissen fließenden Gefälle auch fernerhin dem Kloster erhalten blieben.

Hier in Willebadessen machte also, wie Ilgen⁹⁾ bemerkt, Stadtluft nicht frei. Es läßt sich eher behaupten, daß das Kloster die innerhalb seiner Interessensphäre sich findende Freiheit vernichtet hat. Sicher sind die Freien, die vermutlich aus den Tagen der Gründung des Klosters dort vorhanden waren, mit der Zeit allesamt in die Abhängigkeit des Klosters geraten, sei es persönlich in Form der Zerogensualität oder der eigentlichen Hörigkeit, sei es wirtschaftlich als freie Zinsbauern, bezw. Meier: dafür spricht der Umstand, daß die Stadt auf des Klosters eigenem Grund und Boden gegründet worden sei.¹⁰⁾ Daß unter den Zugewanderten auch Vollfreie¹¹⁾ waren, ist wenig wahrscheinlich. Wenn doch, so sind auch diese im Laufe der Zeit wenigstens wirtschaftlich in die Abhängigkeit des Klosters gekommen. Besaßen doch die Bürger im Jahre 1656¹²⁾ „keinen Fuß breit Landes, der nicht vom Kloster herrühre“. Es ist daher anzunehmen, daß die Zugezogenen meist aus Hörigen und abhängigen Leuten, und zwar in der Hauptsache aus solchen des Klosters sich zusammensetzten, da die Aufnahme von Hörigen des Bischofs und anderer Kirchen und Klöster nur mit Genehmigung ihrer Herren gestattet war.¹³⁾ Hält man sich nun vor Augen, daß in der nächstfolgenden Zeit ein eigentliches gewerbliches Leben sich nicht nachweisen läßt, ein Markt und Zünfte offenbar nicht vorhanden waren, so beantwortet sich die Frage, ob denn auch den Bürgern durch ihre Ansiedlung in der Stadt erhebliche wirtschaftliche Vorteile erwachsen, von selbst. Aus alledem ist zu schließen, daß die Stadt vom Kloster einseitig, und wenn man

⁹⁾ Ilgen a. a. O. 93.

¹⁰⁾ Schaten, Annales Paderborn II. a. a. 1317.

¹¹⁾ Ueber die verschiedenen Klassen von Freien vergl. vor allem Th. Lindner, Die Feme, S. 39 ff. und für die Eversteinschen Freien besonders 376 ff.

¹²⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. Rezeß von 1656.

¹³⁾ Schaten, Annales Paderborn II. a. a. 1317.

will, gewaltsam bevölkert worden ist, wobei ihm allerdings der aus dem Bedürfnisse nach Schutz entstandene Abwanderungstrieb der Landbevölkerung in etwa entgegenkommen mochte. Immerhin boten sich aus dem Zusammenleben einer größeren Menschenmenge auch für diese selbst mancherlei Vorteile wirtschaftlicher, geselliger und vielleicht auch kirchlicher Art.

b) Verhältnis zwischen Kloster und Stadt.

Willebadessen in der Stadtgründungsurkunde als „Oppidum“ bezeichnet, war keine eigentliche Stadt im Rechtssinne. Dazu gehören außer anderen Merkmalen der Besitz eines Marktes¹⁴⁾ und das Vorhandensein einer besonderen, d. i. städtischen Gerichtsbarkeit. Einen Markt nun hat Willebadessen nicht besessen, wenigstens läßt sich urkundlich nicht der geringste Beleg dafür erbringen. Auch die Gerichtsverhältnisse sind gegen früher unverändert geblieben. Philippi¹⁵⁾ macht daher mit Rücksicht auf diese Verhältnisse eine Unterscheidung zwischen Stadt und sog. Wigbold und rechnet auch Willebadessen wie die meisten anderen Paderborner Städte dahin. Nach ihm besteht das Wesen der Weichbilde darin, daß sie für die Verwaltungsgeschäfte und die Gerichtsbarkeit über die Erbzinsgüter einen Rat besaßen, daß sie dagegen vom Landgericht nicht eximiert waren, so daß Go-, bezw. Freigrafen in ihnen die hohe Gerichtsbarkeit ausübten. Diese eine Funktion des Rates über die Erbzinsgüter bedarf noch einer näheren Ausführung. Sie besteht nach Philippi darin, daß die vom Stadtherrn zu Erbzins ausgetanen Güter der Ratsgerichtsbarkeit unterstellt gewesen seien, insofern dieser die Erbzinsgüter zu den städtischen Lasten heranziehen konnte und von den Schuldnern die Beitreibung der fälligen Wortzinsen mit den ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmitteln durchzuführen verpflichtet sein sollte. Diese ursprüngliche Bezeichnung Weichbild als eines besonderen Rechtsinstitutes sei dann, wie er weiter ausführt, für den Geltungsbereich dieses Rechtes und für die Stadt selbst in Aufnahme gekommen und sei schließlich in der noch in unserer Sprache gebräuchlichen Verwendung für die kleineren städtischen Ansiedlungen bekannt, welche man anderwärts (das Weichbildrecht war hauptsächlich in Westfalen bezw. im Münsterlande zu Hause) Flecken und Marktflecken zu nennen pflege.¹⁶⁾ Was nun Willebadessen betrifft, so ist, wie schon bemerkt, der Grund und Boden tatsächlich zu Erbzins an die Bürger ausgetan worden. Auch die Bezeichnung Weichbild für Stadt (Oppidum) findet sich, allerdings erst später, in den

¹⁴⁾ Rietschel, Markt und Stadt, sieht in den Städten direkt Marktsiedlungen.

¹⁵⁾ Philippi, Westfälische Bischofsstädte, Seite 35.

¹⁶⁾ Philippi a. a. O. 37.

Jahren 1376¹⁷⁾ und 1378.¹⁸⁾ Für eine Funktion des Rates in Sachen der Erbzinsgüter des Klosters findet sich zwar kein Beleg, was aber nicht weiter verwundern kann, da sich von den Ratsakten der Stadt Willebadessen (wohl durch Brand vernichtet) so gut wie nichts erhalten hat. Da andererseits Philippi die Geltung des Weichbildrechtes für die Städte des Paderborner Landes höchst wahrscheinlich gemacht hat, so möchte nichtsdestoweniger auch Willebadessen in die Reihe dieser Städte zu stellen sein. Daß zunächst die Erbzinsgüter mit zu den Stadtlasten herangezogen werden konnten, dürfte sich aus der Erwägung ergeben, daß bezüglich der rechtlichen Qualität des Besitzes, da ja der ganze Stadtboden dem Kloster als domino directo unterstand, keine Unterschiede bestanden und somit keine Abstufung des Bürgerrechtes aus diesem Gesichtspunkte begründet werden konnte. Man konnte also einer Heranziehung dieses Besitzes zu den städtischen Lasten von vornherein nicht entraten.

Was das zweite wesentliche Merkmal des Weichbildrechtes angeht, nämlich die Verantwortlichkeit des Rates und daraus hervorgehend die Ratsgerichtsbarkeit, so läßt sich ein Rezeß aus dem Jahre 1559¹⁹⁾ vielleicht als Beweis anführen. Es heißt in demselben nämlich, daß dem Kloster aus jedem Hause der Stadt Willebadessen zwei Schillinge zuständen. Auf welchem Rechtstitel sich dieser Anspruch gründet, wird zwar nicht gesagt. Da aber eine Uebereinstimmung mit dem um 1318 festgesetzten Hauszinse besteht, so dürfte an der Identität der beiden Abgaben nicht zu zweifeln sein, zumal da die zwei Schillinge von altersher gezahlt seien und dieser Zins im allgemeinen durchaus stabil²⁰⁾ war. Bürgermeister und Rat zeigen dagegen an, daß die armen Leute nur einen Schilling geleistet hätten. Wäre diese Abgabe rein privatrechtlichen Charakters gewesen, so wäre nicht verständlich, weshalb und mit welchem Rechte der Rat sich ins Mittel gelegt hätte. Jedenfalls möchte das auf eine öffentlich rechtliche Funktion des Rates betreffs der Erbzinsgüter hinweisen. Ob auch die Bestimmung des Bürgereides, daß ein Haus nicht an einen Juden verpachtet, verkauft und verpfändet werden dürfe,²¹⁾ dahin zu deuten ist, erscheint fraglich. Hier dürfte, zumal da diese Bestimmung nur für die Juden eine Einschränkung herbeiführte, mehr als das allgemeine Stadtinteresse vorgewaltet haben. Immerhin bleibt ungewiß, wie weit die Kompetenzen des Rates in dieser Hinsicht gingen, zumal da auch die Regelung dieser Angelegenheit unter die Kategorie derjenigen Punkte fällt,

17) 1376, Original, Klosterarchiv Willebadessen.

18) 1378, Original, Altertumsverein Paderborn.

19) W. Cop.-B. St. A. M. Rezeß 1559.

20) Meisterernst, Die Grundbesitzverhältnisse der Stadt Münster, S. 46.

21) Aktenstück im Klosterarchiv Willebadessen.

die zu ordnen dem freien Ermessen des Klosters überlassen ist.²²⁾ Die Hauptbedeutung des Weichbildrechts sieht Philippi²³⁾ u. a. in der erleichterten Uebertragung des Grundbesitzes. Der Besitzer eines solchen Grundstückes konnte frei darüber verfügen, ohne an die Zustimmung des Grundherrn gebunden zu sein. Nur mußte bei einer Uebertragung eine unter verschiedenem Namen²⁴⁾ vorkommende Abgabe von der Kaufsumme entrichtet werden. In Willebadessen betrug diese, die dem jeweiligen Propste zustand, von jeder Mark des erzielten Kaufpreises einen Denar (sog. Vorhure). Ferner sollte das Haus, bzw. die Hausstätte vor Gericht dem Käufer aufgelassen werden. Nach dem oben Dargelegten, ist anzunehmen, daß damit das Ratsgericht gemeint ist.

Eine weitere Einnahme des Klosters, bzw. des Propstes, die aus der Stadtgründung sich ergab, bildeten die Abgaben der Bäcker und Brauer, und zwar sollten von jedem in der Stadt selbst hergestellten Gebräu (cerevisia) dem Propste 4 Denare zustehen, von jeder Tonne eingeführten Bieres 1 Obolus (= $\frac{1}{2}$ Denar). Desgleichen sollte jeder Bäcker von jedem Ertrage eines Backgeschäftes (beckede) dem jeweiligen Propste 1 Obolus entrichten. Wenn die Bürger dazu noch zur Leistung des blutigen Zehnten verpflichtet waren, „gleichsam als wenn sie außerhalb der Stadt wohnten“,²⁵⁾ so muß man gestehen, daß sie kaum etwas vor dem Landbewohner voraus hatten, zumal da die Kosten der Stadtbefestigung, Wachdienste usw. auf ihren Schultern lasteten. Daß dem Kloster hingegen aus der Begründung der neuen Verhältnisse eine erhebliche Einnahmequelle erwuchs und die Stadtgründung überhaupt einen Markstein auf dem Wege seiner wirtschaftlichen Entwicklung bedeutet, ist klar.

Daß die Anlage der Stadt dem Kloster nur Vorteile brachte, kaum aber seine Rechte verminderte, zeigt dann die weitere Bestimmung des Bischofs, daß die Regelung aller sonstigen Verhältnisse dem freien Ermessen des Propstes und Klosters in Gemäßheit ihres Nutzens mit voller Rechtskraft zu allen Zeiten vorbehalten bleiben sollte. Damit war ihm besonders in der Ausgestaltung der Stadtverfassung und der inneren Einrichtungen der Stadt völlig freie Hand gelassen. Die Stadt hatte also keine Autonomie, kein Recht, selbständig Statuten zu erlassen. Diese Machtfülle tritt denn auch gleich im folgenden Jahre (1318) in den vom Kloster der Stadt gegebenen Grundrechten²⁶⁾ in die Erscheinung, wonach die Ratsleute nur im Einvernehmen und

²²⁾ Schaten, Annales Paderborn a. a. 1317.

²³⁾ Philippi a. a. O. Seite 38.

²⁴⁾ In Straßburg „Ehrschatz“ genannt nach Jäger: Die Rechtsverhältnisse des Grundbesitzes in der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg. Diss. 1888.

²⁵⁾ Schaten, Annales Paderborn a. a. 1317.

²⁶⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 6b.

mit Zustimmung des jeweiligen Propstes gewählt werden sollen. Dadurch hatte das Kloster es in der Hand, nur ihm gefügte Leute in den Rat kommen zu lassen. 360 Jahre ist die Bestimmung unverbrüchlich gehalten worden. Als dann im Jahre 1684²⁷⁾ ein Generaldekret des Fürstbischofs erging, daß alle Städte und Flecken die Bestätigung der Ratsleute bei ihm nachsuchen sollten, will sich auch der Willebadesser Rat „darnach richten.“ Er mochte der drückenden Fesseln überdrüssig sein und den Kampf dieserhalb mit der Aebtissin aufnehmen zu können glauben. Aber auf die Beschwerde des Klosters, wobei es sich auf die im Jahre 1317 erteilten Privilegien beruft, bleibt es bei dem bisherigen Stande der Dinge.

6. Das Kloster als Markenherr.

Mit der Uebersiedlung in die Stadt hatten die neuen Bürger ihre bisherige Beschäftigung nicht aufzugeben brauchen. Sie waren in der Mehrzahl und im Hauptberufe Ackerleute geblieben. Zu einem vollkommenen mittelalterlichen Landwirtschaftsbetriebe gehörte aber vor allem Anteil an einer sog. Allmende, d. h. an Weide- und Waldgründen, in die der Bürger sein Vieh treiben und woraus er das in der Wirtschaft nötige Holz entnehmen konnte. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß die Ortschaften, aus denen sich die Bürgerschaft Willebadessens zum größten Teile rekrutierte, als regelrechte Dorfgemeinden eine geschlossene Mark, bestehend aus Feld und Allmende (Weide und Wald) besaßen. Beweis dafür ist ein Schiedsspruch aus dem Jahre 1495, der aus Anlaß einer Zehntstreitigkeit genau die Grenzscheide zwischen der Edelserer und Haferhausener Mark festsetzt.¹⁾ Edelseren gehörte nämlich als Zehntgebiet dem Stifte Heerse. Daraus ergibt sich, daß das ehemalige Dorf Edelseren als geschlossenes Markgebiet auch eine eigene Allmende gehabt haben muß. Nicht anders dürfte es mit den anderen in Willebadessen aufgegangenen Orten gestanden haben. Mit der Auswanderung der Einwohner in die Stadt, wo sie zu einer einheitlichen Masse städtischer Bürger zusammenschmolzen, mußte eine Neuregelung der Allmendeverhältnisse vorgenommen werden. Denn daß den ehemaligen Angehörigen eines Ortes auch nach der Uebersiedlung in die Stadt die bisherigen Weide- und Waldgerechtigkeiten nach Art der Bauerschaften anderer Städte²⁾ zur ausschließlichen Nutzung verblieben, ist nach den später bekannten Verhältnissen abzulehnen. Es hat viel-

²⁷⁾ Rezeß vom Jahre 1684 im Will. Cop.-B. St. A. M. Seite 101.

¹⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 57b. W. U.-B. IV. 243 (1235) kauft das Kloster Güter in Edelseren cum pascuis, silvis u. s. f.

²⁾ Lappe, Bauerschaften der Stadt Geseke.

mehr eine Vermischung und Durchkreuzung der gegenseitigen Berechtigungen stattgefunden. Es wurde eine einzige Stadtallmende geschaffen, an der auch das Kloster, vielfach zu größerem Recht, beteiligt gewesen ist. Es soll hier nach den *Rezessen* zwischen Kloster und Stadt aus dem 16. und 17. Jahrhundert³⁾ eine Zusammenstellung der beiderseitigen Berechtigungen gegeben und zugleich versucht werden, die alten Dorfmarken und den ursprünglichen Klosterbesitz festzustellen und eventuell gezeigt werden, wie das Kloster auch hier seine grundherrliche Stellung auf Kosten der Bürger erweitert hat.

Zunächst ist klar, daß das Kloster in den von ihm abhängigen Ortschaften das sog. Obermärkerrecht besaß, wonach es auch das Eigentum an der Allmende gleich dem an den Ländereien in Anspruch nahm,⁴⁾ wenn es nicht schon in dem einen oder anderen Falle eine tatsächliche Nutzung dieses Rechtes ausübte. Doch wie die Verhältnisse hier im besonderen lagen, entzieht sich völlig unserer Kenntnis. Auch das Bild der infolge der Stadtgründung eingetretenen Um- und Neugestaltung ist nicht bekannt. Erst die *Rezesse* aus dem 16. und 17. Jahrhundert, die sich aber nach ihrer eigenen Angabe an schon bestehende, alte Verhältnisse anlehnen, diese nur etwas ummodellieren und vielleicht erstmals schriftlich festlegen, gestatten einen genauen Einblick. Der erste dieser *Rezesse* aus dem Jahre 1559: „Mast, Hude und Zehnten betreffend, im Beisein und durch Vermittlung der vom Bischof Rembert von Paderborn dazu bestellten Räte, des Drostens Hermann von Viermunden und Wedekinds von Herstelle abgeschlossen“, bestimmt folgendes:

Bezüglich der Mast im Gehölz sollen die Einwohner von Willebadessen entgegen ihrer Äußerung, bis dahin nichts für die Mast gezahlt zu haben, von je sieben Schweinen dem Kloster einen Taler entrichten. Bei halber oder geringerer Mast soll die Stadt nicht mehr Schweine auftreiben, als das Kloster selbst schlachten will. Von je sieben Schweinen soll dann ebenfalls ein Taler gezahlt werden. Doch sollen die Bürger keine fremden Schweine mittreiben. Die Mast im Grifenberg und Stock soll zeitweilig dem Kloster allein zustehen. Aus dieser offenkundigen Bevorzugung des Klosters dürfte zu schließen sein, daß der allgemeine Ausdruck Gehölz in der Hauptsache ursprünglich klösterliche Waldungen bezeichnet. Ob die Wälder der ehemaligen einzelnen Dörfer dazu geschlagen sind, läßt sich zwar nicht mehr ausmachen, dürfte aber aus dem Umstande wahrscheinlich sein, daß das Kloster den Bürgern auf ihr Ansuchen Brenn- und

³⁾ Will. Cop.-B. St. A. M.

⁴⁾ Vergl. darüber: Schröder, Deutsche R. G. 5. Aufl. S. 444; Lamprecht, Wirtschaftsleben im Mittelalter I.² S. 797 und besonders Wittich, Grundherrschaft in Nordwestdeutschland 349 ff.

Zaunholz und solches zur Besserung ihres Hausärars gewähren will. Doch soll dieses nur zum eigenen Bedarf und nicht zum Weiterverkauf entnommen werden. Jede Verwüstung des Holzes, sowie das Roden sollen hinfert verboten sein. Von dem, was gerodet ist, soll nach Gebühr Heuer und Zehnt entrichtet werden. Ein solches Entgegenkommen des Klosters ist ohne Kompensationen nicht anzunehmen. Daß die meisten der später in Willebadessen aufgegangenen Orte Waldungen besaßen, ist, wie oben angedeutet, gar nicht zweifelhaft, mochten sie auch bei der dichten Besiedlung nicht allzu groß sein. Hieraus geht hervor, daß das Kloster sich seine Rechte bei der Regelung der Allmendeberechtigungen nicht hat irgendwie verkümmern lassen. Die weitere Bestimmung über das Rixerbruch besagt, daß das Kloster sich dort einen Kamp für die Grashude und Mast zum alleinigen Gebrauch vorbehält, während der übrige Teil des Bruches den Bürgern verbleiben soll. Da nach dem Namen zu schließen, das Rixerbruch früher zum Orte Rickersen gehörte, so liegt hier eine Erweiterung der klösterlichen Nutzungsberechtigungen vor. Beim Hagen⁵⁾ dagegen, der nach Lage und Namen ohne Zweifel alter Klosterbesitz gewesen ist, springt wieder sofort die ängstliche Wahrung seiner Vorrechte in die Augen. Zwar ist er Allmendeboden. Nichtsdestoweniger läßt sich das Kloster einen Ort zur Sondernutzung dort anweisen. Obwohl die Bürger sich darüber beschwert haben, wird ihm dieses Recht zuerkannt. Umgekehrt ist es den Bürgern von Willebadessen verboten, Teile des Hagens für sich in Sondernutzung zu nehmen. Von den dort angelegten Gärten und Höfen soll der Aebtissin jährlich ein halber Taler als „proprietaryum“ entrichtet werden. Nach dem im Jahre 1531 ausgestellten Rezeß werden zwei Höfe, die ohne Vorwissen und Bewilligung des Klosters auf dem Hagen angelegt sind, vom Kloster eingezogen. Die dort durch Rodung gewonnenen Wiesen sollen zwar auf besondere Verwendung der Schiedsleute (des Drostens Friedrich von Westphal und Georgs von Brenken) als zu Recht bestehend anerkannt werden, als Anerkennung des klösterlichen Eigentums aber soll von jeder derselben jährlich ein guter Taler entrichtet werden. An anderen Teilen der Stadtallmende, deren Lage wegen der inzwischen geänderten Benennung heute nicht mehr sicher zu ermitteln und deren Charakterisierung als ehemaliger Dorfallmenden schon wegen der ungewissen Lokalisierung der meisten dieser Orte sehr gewagt erscheinen dürfte, besteht für das Kloster zum mindesten eine durchgehende Gleichheit der Berechtigungen. Betreffs des gemeinen Knicks, der von beiden Teilen fast ganz ausgerodet worden ist, wird vereinbart, daß

⁵⁾ Der Hagen, jetzt Hagerfeld, 1/4 Stunde vom Kloster entfernt.

beide Teile, was sie im Besitze haben, behalten sollen. Ein Platz zum Lehmgraben dortselbst soll beiden Kontrahenten in gleicher Weise freistehen. Ebenso wird anerkannt, daß die Berechtigungen für den Auftrieb von Kühen, Schweinen und Pferden beiderseits die gleichen sind. Ein Rezeß aus dem Jahre 1656 bestimmt, daß das Kloster im Düsterbrok mit seinem Viehe weiden dürfe. Nur die Schafe sollen nach altem Brauche und „aufgerichtem Rezeß“ das Düsterbrok meiden, ausgenommen die Zeit von Martini bis zum 1. Mai. Die Beschwerde der Einwohner von Willebadessen darüber, daß der Klostermeier auf der Lake fremdes Vieh annähme, wird mit dem Hinweise auf das dominium fundi des Klosters abgewiesen. Der Auftrieb der Schafe auf dem Sick vor dem Kälberkampe soll dem Kloster den Sommer hindurch nach altem Herkommen freistehen. Bezüglich der Mast auf dem Walde und dem Langenberge soll wie bisher verfahren werden, nämlich daß Kloster und Rat sich ins Benehmen setzen und nach dem Ausfalle der Mast auftreiben. Von jedem Schweine sollen die Bürger nach altem Brauche dem Kloster 3 Schillinge entrichten. Wenn die Stadt indes mehr Schweine auftreibt, soll von jedem Schweine ein wöchentliches Mastgeld, worüber man sich vorher einig geworden, bezahlt werden. In den Hein- (Hege-, Schon-)Hölzern des Klosters soll diesem die Mast allein verbleiben. Die Ausbesserung der zu den Weideplätzen führenden Wege, die Säuberung der Triften von Gebüsch und Unterholz scheint beiden Teilen in gleicher Weise obgelegen zu haben.

Es zeigt sich also, daß das Kloster auch bezüglich der Allmende dieselben grundherrlichen Rechte in Anspruch nimmt und auch in Wirklichkeit ausübt, wie sie in dem Obereigentum an dem sonstigen Grund und Boden zutage treten. Von einer freien Markgenossenschaft, wie sie vermutlich ehemals für die in die Stadt Willebadessen aufgegangenen Dörfer bestanden hatte, kann keine Rede mehr sein. Das Kloster ist tatsächlich Herr der Allmende, wenn es auch den Einwohnern von Willebadessen einen Teil derselben einräumt und sich bei Festsetzung der beiderseitigen Berechtigungen der Form des Vertrages bedienen muß. Daß das Kloster auch von dieser Auffassung seiner selbstherrlichen Stellung durchdrungen ist, zeigt ein Passus des Rezesses von 1571, wo es sich um die Ausrodung des Hagens durch die Willebadessener Bürger handelt. Hier heißt es, daß die Aebtissin nachgeben wolle, obwohl sie es „weder pflichtig noch schuldig sei“. Auch der Umstand, daß die Rodungen insgemein, wobei auf Seiten der Bürger noch die Erinnerung an das alte Recht des Beifangs⁶⁾ nachwirken mochte, als Verletzungen der klösterlichen Rechte ausgelegt werden, spricht dafür.

⁶⁾ R. v. Maurer, Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverf. 2^o. 185.

Außer diesen innerhalb der Willebadessener Mark mit seinen Bürgern geteilten Allmendeberechtigungen sind auch solche mit auswärts Wohnenden bekannt. So haben Kloster und Stadt nach einem wahrscheinlich um die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts abgeschlossenen Vertrage⁷⁾ die nachbarliche Mithude mit dem Frauenstift Heerse und dessen Untertanen innerhalb gewisser Grenzgebiete. Die Schweine eines jeden Teiles sollen jedoch nur auf den Kornstoppeln des eigenen Bezirkes getrieben werden. Solange sollen sich die Schäfer der Mithude enthalten. Der Auftrieb der Neuenheerser mit ihren Schweinen nach dem Walde zu wird am Ochsenkampe, wie es Sandsteine dort ausweisen, beschränkt. Eine ähnliche Mithude hat, wie ein Schriftstück aus dem Jahre 1553 besagt,⁸⁾ in früherer Zeit zwischen Willebadessen und dem adeligen Hause der Spiegel in der Albxer Mark bestanden.

7. Verhältnis des Klosters zu seinen Bauern.

a) Aeltere Verfassung.

In dem um 1250 abgefaßten Heberegister des Klosters Willebadessen treten uns als die bedeutendsten Bestandteile des in Kurien, mansus, domus und bona organisierten Besitzes die Kurien entgegen. Es fragt sich, was unter diesem Ausdruck zu verstehen ist. Leider enthalten die Angaben des Heberegisters und der Urkunden wenig darüber, doch immerhin so viel, um eine befriedigende Ausdeutung dieses Begriffes zu ermöglichen. Zunächst steht fest, daß die Kurien nach der Höhe der Abgaben die wichtigsten Wirtschaftsfaktoren des Klosters darstellen. An ihrer Spitze stehen, wie sich aus gelegentlichen Angaben ergibt, sog. villici oder Meier. Sind diese nun identisch mit den gleichnamigen Vorstehern der Villikationshauphöfe, oder gehören sie bereits einem späteren Stadium in der Entwicklung dieses Beamtentums an, oder anders: Hatte das Kloster damals die Villikationsverfassung in Uebung? Das ist um so wichtiger zu entscheiden, als die Abfassung des Heberegisters in eine Zeit fällt, in der die Villikationsverfassung der Auflösung entgegenging und allmählich einem mehr oder minder freien Verhältnis zwischen Grundherrn und abhängigen Leuten Platz machte, deren Entwicklung in der sog. Meierverfassung gipfelte.

Die Villikationsverfassung, die die charakteristische Form des grundherrlichen Besitzes im Früh- und Hochmittelalter bildete, war eine zum Zwecke der leichteren Verwaltung geschaffene Zusammenfassung des Besitzes in größere Gutskomplexe. An der Spitze eines solchen stand ein sog. villi-

⁷⁾ Klosterarchiv Willebadessen (ohne Jahr).

⁸⁾ Klosterarchiv Willebadessen.

cus oder Meier, der als Beamter den Haupt- oder Fronhof bewirtschaftete und zugleich die von den ihm unterstellten, an zinspflichtige Bauern ausgetanen Gütern fälligen Abgaben eintrieb und an den Herrn abführte, sowie ihre Dienste im Interesse des Herrn nutzbar machte. Meierhof und zugehörige Güter (diese wegen ihrer charakteristischen Größe auch einfach Hufen genannt) bildeten eine Villikation. Der Meier war für die gesamte Wirtschaftsführung der Villikation verantwortlich. Mit der Zeit jedoch hatten sich in diesen Verhältnissen so viel Mißstände gezeigt, daß der in dieser Form organisierte Besitz für den Herrn sehr wenig ergiebig wurde. Das hatte namentlich seinen Grund in den Veruntreuungen der Meier, die zwar alle Ueberschüsse der ganzen Villikation an den Herrn abzuliefern hatten, aber unter allen möglichen Vorwänden für sich zurückbehielten, dann in dem Bestreben, ein erbliches Recht an der Villikation zu begründen, wodurch dem Grundherrschaft häufig ganze Villikationen dauernd entfremdet wurden. Weil die Mittel, die man dagegen anwandte, wenig oder nichts fruchteten, schritt man zur Auflösung der Villikationen, die nach Brinkmann¹⁾ in Niedersachsen zu Anfang des 13. Jahrhunderts, in Westfalen ein wenig später ihren Anfang nahm.

Allerdings ist nach Wittich in Paderborn und Corvey vorerst nur insoweit eine Aenderung in der Verfassung der Villikation eingetreten, als die wirtschaftliche Organisation gelöst wurde, die Hörigkeit der Laten aber bestehen blieb.²⁾ Dieses Bild zeigt auch das um 1250 abgefaßte Heberegister, die Abgaben aller vom Kloster abhängigen Güter sind genau fixiert. Die Villikation als Wirtschaftsverband und ein wirtschaftlich überragender Haupthof als Hebestelle für die Hufengüter besteht ohne Zweifel nicht. In ihrem Verhältnis zum Kloster stehen Kurien, mansus etc. völlig einander gleich. Eine solche Organisation des Besitzes erscheint auch ganz natürlich und im Interesse des Klosters liegend, denn die Villikationsverfassung, deren Mängel man anderswo täglich vor Augen hatte, einzuführen, wäre höchst unklug gewesen, ganz davon abgesehen, daß eine solche Formation des Besitzes bei der anfänglichen Geringfügigkeit und der verhältnismäßig unbedeutenden Entfernung von der Klosterzentrale schwer durchzuführen, aber auch überflüssig gewesen wäre.³⁾ Einen sicheren Beweis, daß die Villikationsverfassung und damit auch die Bedeutung der Kurie als Haupthof für unser Kloster abzulehnen ist, bildet die Tatsache, daß z. B.

¹⁾ Brinkmann, Verfassung der Meiergüter, Seite 12.

²⁾ Wittich, Grundherrschaft, Seite 358 ff.

³⁾ Als einziges Mal begegnet der Ausdruck villicatio in einer Urkunde von 1292 (W. U.-B. IV. 2206), wo es sich um Schlichtung eines Streites super villicacionem in Sudheim handelt. Ob hier ein Ausnahmefall vorliegt oder ob das Wort in einem andern Sinne zu verstehen ist, bleibt zweifelhaft.

in Edelersen 4 Kurien gegenüber 3 bona, 2 domus und 1 Mühle genannt werden. Hier eine Villikation anzunehmen, müßte absurd erscheinen. Man hat daher unter Kurie einen Gutshof anzunehmen, der an Größe einem Villikationshaupthofe entsprechen mochte. Die Größe derselben betrug nach dem Heberegister in dem Orte Rickersen im Jahre 1310 3 bis 4 Hufen. Allerdings scheinen hier Unterschiede bestanden zu haben. 1311 kaufte das Kloster in Rheder eine Kurie von 6 Hufen.⁴⁾ Einmal wird sogar eine solche von der Größe einer Hufe genannt.⁵⁾ Nach alledem ist soviel sicher, daß man bei der Anwendung des Wortes Kurie nur auf das Moment der Bedeutung eines größeren Besitzes und nicht auf die wirtschaftstechnische Funktion desselben gesehen hat. Die Vermutung, daß die eine oder andere Kurie, ehe sie aus dem Verbande einer fremden Villikation ausgeschieden wurde und in den Besitz des Klosters überging, diese Stellung gehabt hat, ist nicht ganz von der Hand zu weisen. Wahrscheinlich sind jedoch die meisten aus der Zusammenlegung kleineren Besitzes hervorgegangen, dessen bisherige Besitzer sich dann gegen Gewährung der Freiheit oder auch einer Geldsumme zum Abzuge veranlaßt gesehen hätten.⁶⁾ Dieser Vorgang entzieht sich zwar im einzelnen unserer Kenntnis, aber ein Vergleich des um 1250 in der villa Edelersen beispielsweise vorhandenen Besitzes mit den in den Urkunden bis dahin bezeugten Erwerbungen legt diesen Schluß nahe. Darin ist meistens die Rede von Aeckern im allgemeinen. Hätte man den nach Größe und Art unter Kurie verstandenen Besitz übernommen, so wäre nicht verständlich, weshalb man sich dieses kurzen und prägnanten Ausdrucks nicht bedient hätte.

Der Mansus dürfte mit dem Namen auch die Größe eines Hufengutes gemein haben. Im übrigen begegnet dieser Ausdruck nur wenige Male. Philippi⁷⁾ hält für den Bezirk der Osnabrücker Urkunden mansus mit domus für identisch. Der Name mansus sei im 15. Jahrhundert von der Bezeichnung domus für bäuerliches Anwesen abgelöst worden. Das scheint mir für unser Heberegister doch nicht ganz zuzutreffen. Ich glaube daß man mit Bewußtsein einen Unterschied zwischen mansus und domus gemacht hat. Denn im allgemeinen reichen die Abgaben der domus nicht an die der mansus heran. Dann, was noch wichtiger ist, läßt sich auch in der Art der Gefälle ein Unterschied erkennen. Die Abgaben der Mansus in Husen und Nörde gleichen im wesentlichen denen der Kurien,⁸⁾ während die Abgaben der zahl-

⁴⁾ Will. Cop.-B. St. A. M. fol. 69.

⁵⁾ Pad. Cop.-B. fol. 74.

⁶⁾ Vergleiche dazu: Wittich a. a. O. S. 326 ff.

⁷⁾ Philippi, Einleitung zum Osnabrücker Urkundenbuch, S. XXV.

⁸⁾ Die Abgaben der Mansen in Waterfelde, Hohenroda und Wetter bestehen zwar in Geld, aber in einer den Naturalleistungen durchaus entsprechenden Höhe.

reichen domus charakteristischer Weise fast stets in Geld bestehen (wozu dann noch einige Hühner und Unzen Eier kommen). Wenn man die Größe einer Kurie im Durchschnitt zu 3—4 Hufen annimmt, so zeigt ein Vergleich, daß tatsächlich die Abgaben eines mansus bezüglich ihrer Höhe auf ein Gut von der Größe einer Hufe (30 Morgen) schließen lassen. Möglicherweise hat der mansus tatsächlich im Rahmen einer ehemaligen Villikation die Bedeutung eines Hufengutes gehabt. Jedenfalls dürfte bei der Bezeichnung mansus der damit verbundene Begriff eines Gutes von mindestens 30 Morgen noch lebendig gewesen sein.

Was darunter ging, wurde bezeichnet als bona, die den Hufengütern am nächsten gestanden zu haben scheinen, und domus, deren Größe sich der einer Hufe nähern, andererseits zu einer solchen Kleinheit herabsinken konnte, daß der damit verbundene Begriff eines landwirtschaftlichen Betriebes gegenüber der eigentlichen Bedeutung „Haus“ fast ganz zurücktrat. Es war wohl meistens, wie ohne Zweifel bei den domus in der Stadt Paderborn, ein kleines ländliches Anwesen mit Gärten und einigen Morgen Land. Es scheint fraglich, ob es seinen Besitzer ganz ernähren konnte.

Die Villikation war aber vor allem eine Herrschaft über Menschen, die in der sogenannten Hörigkeit zum Ausdruck kam. Hierin hat das Kloster, wie schon bemerkt, einen Anklang an die Villikationsverfassung beibehalten; denn die Hörigkeit bestand wirklich noch, wenn im Heberegister auch keine Anzeichen darauf hinweisen. Das ist schon aus der Tatsache abzunehmen, daß mit der Erwerbung der Güter auch gleichzeitig die auf ihnen sitzenden Menschen in das Eigentum des Klosters übergingen.⁹⁾ Die Hörigkeit dieser Leute aufzuheben, soweit sie sich nicht vielleicht Freiheit und Abzug erkaufte hatten, lag für das Kloster kein Anlaß vor, zumal da ihm durch den Anspruch auf die sog. Hörigkeitsabgaben eine bedeutende Einnahmequelle erwuchs. Worin diese jedoch im einzelnen bestanden haben, ist urkundlich nicht überliefert, doch ohne Zweifel in Uebereinstimmung mit dem allgemeinen Hörigkeitsinstitut in der Entrichtung des Sterbefalles, einer Abgabe bei Einholung des Heiratskonsenses und sonstiger aus der Hörigkeit resultierenden Leistungen.¹⁰⁾ Diese Hörigkeit scheint nach der Stadtgründungs-urkunde noch ziemlich verbreitet gewesen zu sein. Man kann zwei Arten der Hörigkeit unterscheiden: die sog. Zerozensualität und die eigentliche Hörigkeit oder „Vollschuldigkeit“. — Die Zerozensualität oder Schutzhörigkeit gründete sich darauf, „daß sich manche persönlich (ohne Uebergabe oder Empfang von Grundbesitz) in den Schutz der Kirche oder verehrter Heiligen

⁹⁾ W. U.-B. IV. 243 (1235).

¹⁰⁾ Wittich a. a. O. 228 ff.

begaben und so durch Uebernahme einer kleinen Abgabeverpflichtung in eine gewisse Abhängigkeit von der Kirche gerieten.¹¹⁾ Bei Kloster Willebadessen bestand diese Abgabe in der Darbietung eines Teiles Wachs ad nummum minus valentem.¹²⁾ Nach dem Tode der betreffenden Person hatte das Kloster Anspruch auf ein Pferd oder sonstiges Zugtier oder auf ein besseres Kleid.¹³⁾ Da diese letzteren Abgaben doch immerhin als ziemlich bedeutend erscheinen, dürften sie bei der Klasse der „Vollschuldigen“ recht drückend gewesen sein.

Die eigentliche Klasse der Unfreien spielte nach Schröder¹⁴⁾ im Mittelalter keine bedeutende Rolle mehr. Jedenfalls ist ihre Zahl bei unserm Kloster nicht groß gewesen. Ihr Vorkommen ist nur einmal bezeugt. Im Jahre 1266 schenkte nämlich Ludolf Ritter von Heerse dem Kloster als Aequivalent für eine Geldschuld u. a. eine Frau Marburgis mit aller Nachkommenschaft, genita et gignenda.¹⁵⁾ Sie fanden wohl als unfreies Hausgesinde Verwendung.

Also ein im wesentlichen auf der Hörigkeit gegründetes Verhältnis verband das Kloster mit seinen Leuten. In wirtschaftlicher Hinsicht kann man sie als Pächter, die eine pensio zahlen, betrachten, ob als Zeit- oder Erbpächter, darüber schweigen die Urkunden vollständig; doch ohne Zweifel als erbliche Pächter, da das Anrecht auf die Scholle im Rahmen der Hörigkeit kaum anders als erblich zu denken ist.

b) Die Ausbildung der freien Meierverfassung.

Dieser Zustand der Dinge dauerte etwa bis zum Anfange des 15. Jahrhunderts, wo uns zum ersten Male freiere Verfassungsformen entgegentreten, die den Ausgangspunkt für die im 16. und 17. Jahrhundert allgemein geltende Meierverfassung bilden. Nach Wittich¹⁶⁾ gab es neben den Hörigen, deren Villikationsverband in der oben dargelegten Weise gesprengt war, viel Freimeier. Das Lasten- oder Hörigkeitsverhältnis wurde infolgedessen im Laufe der Zeit so abgeschwächt, daß es bis auf wenige Reste vom Meierrecht völlig verdrängt wurde. Diese Entwicklung hat, wie die Urkunden zeigen, auch bei unserm Kloster stattgehabt. Man findet schon völlig freie Meier, die das betreffende Gut auf Zeitpacht innehatten. Im Jahre 1416 übernimmt nämlich der Knappe Hermann Schilder den Hof des Klosters in Drevere bei Salzkotten auf 12 Jahre nach Meierrecht. Er muß

11) Kötzschke, Wirtschaftsgeschichte 55.

12) Am Feste des hl. Vitus, des 2. Klosterpatrones.

13) Original Klosterarchiv Willebadessen. (12. J.)

14) Schröder, Rechtsgeschichte 468.

15) W. U.-B. IV. 1060.

16) Wittich a. a. O. 361 ff.

dem Kloster jährlich 16 Malter Korn in Paderborn liefern. Bei säumiger Zahlung (wenn er vier Wochen über den festgesetzten Termin verstreichen läßt) kann er entsetzt werden. Der neue Meier soll Geile (Düngung), Arbeit und Aufwand übernehmen mit Ausnahme des Kornes auf dem Acker. Von diesem soll dem Kloster die „Hure“ entrichtet werden.¹⁷⁾ Ob auch das übrige Klostergut in dieser freien Form der Zeitpacht ausgetan war, ist aus den Urkunden nicht ersichtlich, scheint aber mit den späteren Zuständen verglichen, nicht wahrscheinlich zu sein. Zunächst ist fast überall, wo es sich um Erwerbungen des Klosters handelt, von meierrechtlichem Besitz die Rede, was beweist, daß das Meierrecht im östlichen Westfalen schon ziemlich verbreitet war.¹⁸⁾ Dieses Besitzverhältnis konnte das Kloster schwerlich in die minder günstige Form der Hörigkeit zurückstoßen. Aber auch für das alte Klostergut selbst scheint das meierstättische Besitzrecht im 15., teilweise schon sogar im 14. und 13. Jahrhundert bestanden zu haben. Vermutlich ist das bei manchen Kurien und überhaupt bei dem größeren Besitz der Fall, die, wie oben wahrscheinlich gemacht, vielfach aus kleinerem Besitz zusammengelegt und dann neu vergabt wurden.¹⁹⁾ Daß diese neuen Besitzer in einer Zeit, als mit Auflösung der Villikation freiere Verfassungsformen wirtschaftlicher und persönlicher Art sich ausbildeten und über ihren Bezirk hinaus Geltung gewannen (wofür schon bei unserem Kloster die Annahme der Titulatur villicus, curia spricht), die strenge Hörigkeit sich hätten aufbürden lassen, ist wenig glaubwürdig. Man wird sie daher mehr oder minder schon als persönlich frei ansehen dürfen. Derselben spricht dafür die Tatsache, daß die Besitzer von Kurien (siehe oben!) als Ratsleute erscheinen. Wenn keine urkundlichen Belege dafür vorhanden sind, so mag das nur dem Umstande zuzuschreiben sein, daß eben kein Anlaß vorlag, diese Dinge zu berühren. Im 16. Jahrhundert hat sich die meierstättische Besitzform völlig durchgesetzt, wofür das im Besitze des Geschichtsvereines in Paderborn befindliche „Kopiar“ fast auf jeder Seite Zeugnis ablegt. Die Größe des verliehenen Grundstückes ist dabei ganz ohne Belang. Die alte Hörigkeit war weggefallen. Allerdings faßt das Meierrecht zwei Elemente in sich: Die sog. Eigenbehörigkeit und das eigentliche Freimeierverhältnis.²⁰⁾ Dieses hatte die Fesseln der Hörigkeit gänzlich abgestreift, während dem Eigenbehörigen noch manche persönlichen Verpflichtungen oblagen. Obwohl nun das Verhältnis der Eigenbehörigkeit, deren Wurzeln nach Brinkmann in dem mit Auflösung des genossen-

¹⁷⁾ W. Cop.-B. St. A. M. fol. 64.

¹⁸⁾ W. Cop.-B. St. A. M. fol. 17b.

¹⁹⁾ Wittich a. a. O. 328.

²⁰⁾ Hierüber und über das folgende siehe Brinkmann a. a. O. Seite 29 ff.

schaftlichen Verbandes der Villikation geschaffenen Boden des Latenverhältnisses liegen, für unser Kloster die natürliche Entwicklung bedeuten würde, kann man dennoch das uns entgegnetretende Besitzverhältnis als ein reines Meierrecht ansprechen, wenigstens vom 16. Jahrhundert ab. Zudem ist diese Unterscheidung nicht prinzipieller Natur gewesen, insofern nicht damit gesagt ist, daß der Eigenbehörige ein unterdrückter Knecht, der Meier dagegen stets ein freier Mann gewesen sei.²¹⁾ Ein Anklang an die ehemalige Hörigkeit scheint sich sogar bis 1578 noch erhalten zu haben bei den Willebadessener Bürgern, die ihre Güter urkundlich²²⁾ zu Meierrecht besaßen. Es handelt sich um die sog. Heiratsabgabe. Darnach sollen alle, die sich nach Willebadessen verheiraten und dort das Bürgerrecht erwerben, 5 Taler, jeder heiratende Bürgersohn einen halben Taler und einen ledernen Eimer (zur Feuerwehr) an die Stadt entrichten, die damit Wege und Mauern instandhalten soll.²³⁾ Es kann allerdings zweifelhaft sein, ob diese Abgabe neu eingeführt wird, oder, wie doch wahrscheinlicher, auf altem Herkommen beruht und vom Kloster an die Stadt abgetreten wird. Bei den auswärtigen Meiern findet sich für die Annahme irgendwelcher Eigenbehörigkeit nicht der mindeste Anhalt.

Was den juristischen Inhalt des Meierrechts betrifft, so läßt sich hier eine allmähliche Entwicklung zu Gunsten des Meiers wahrnehmen. Das Meierrecht ist im Grunde ein zeitpachtähnliches Besitzrecht.²⁴⁾ Hatte während der Dauer der Hörigkeit die Erblichkeit der Klostergüter bestanden, so trat mit dem Aufkommen des Meierrechts zunächst ein Rückschlag ein, insofern prinzipiell wenigstens die Nutzung des Gutes zeitlich beschränkt wurde. Nach Brinkmann²⁵⁾ hat hier wahrscheinlich das Verhältnis vieler Haupthofbesitzer, denen die Grundherren aus wohl begründeter Furcht vor dem Erblichwerden und der Beanspruchung von Eigentumsrechten das Nutzungsrecht nur auf bestimmte Jahre verliehen, vorbildlich gewirkt. In der Tat betonen die Urkunden, besonders aus dem 16. Jahrhundert, ausdrücklich, daß nur dem jeweiligen Inhaber des Gutes die Nutzung zustehe, seine Erben dagegen keinerlei Ansprüche geltend machen könnten.²⁶⁾ Die vereinzelt sich findenden Hinweise der Urkunden aus dem 14. und 15. Jahrhundert,²⁷⁾ wie die *locatio*, die Ein- und Absetzung der Meier, dürften gleichfalls in diesem Sinne zu deuten sein. Faktisch dagegen stand, wie auch Brinkmann annimmt,²⁸⁾

21) Brinkmann a. a. O. 38 ff.

22) Rezeß von 1652 im W. Cop.-B. St. A. M.

23) Kopie im Klosterarchiv Willebadessen.

24) Wittich a. a. O. 331.

25) Brinkmann a. a. O. 25.

26) P. Cop.-B. fol. 51 (1533).

27) W. Cop.-B. St. A. M. fol. 17b, 38.

28) Brinkmann a. a. O. 27.

die Erbllichkeit der Meiergüter von Anfang an fest. Was hätte auch den Herrn veranlassen sollen, einen Erben, der auf dem Gute aufgewachsen und mit den Verhältnissen von Grund auf vertraut war, zu entsetzen? Im Gegenteil wäre ein solches Verfahren höchst unklug gewesen und hätte eine geordnete Wirtschaft erheblich gefährdet. Tatsächlich wird auch in den Meierbriefen unseres Klosters diesen Erwägungen Raum gegeben. Es wird häufig bestimmt, daß der Erbe, falls er „bequem“ wäre, das Gut erhalten solle.²⁹⁾ Andererseits wird bis zum 16. Jahrhundert die zeitliche Dauer des Meierverhältnisses stets hervorgehoben. Nach dieser Zeit hat sich die Erbllichkeit vollständig durchgesetzt, so daß in den Meierkontrakten dieses Umstandes gar keine Erwähnung mehr geschieht.

Da das Meierrecht, wie dargelegt, hauptsächlich die persönliche Stellung seines Trägers berührte, hat die Natur der Abgaben gegen früher keine wesentliche Aenderung erlitten. Diese bestanden auch jetzt fast durchgehends in *Naturalien*. Die im Wesen der Geldabgaben begründeten Wertschwankungen hat das Kloster sorgfältig zu meiden verstanden. Den Maßstab für die Bemessung der Abgaben bot der Morgen. Das Durchschnittsmaß kann man bei den auswärtigen Meiergütern wohl auf 1 Scheffel veranschlagen.³⁰⁾ Für die Willebadessener Meier ist die Abgabe ganz genau normiert.³¹⁾ Sie betrug auf 3 Morgen 2 Scheffel (Roggen und Hafer zu gleichen Teilen).

Von den ebenfalls nach Meierrecht vergabten Wiesen wurde zumeist eine Geldabgabe erhoben, durchschnittlich für ein Fuder Wiesewachs 7 Groschen oder in *naturalibus* der 5. Teil des gesamten Ertrages. Die Einwohner von Willebadessen hatten etliche Wiesen als zu einer Hufe des Landes gehörig ganz frei.

Neben diesen regelmäßigen Abgaben hatte das Kloster noch Anspruch auf sog. Weinkauf, der bei Antritt einer neuen Aebtissin und bei Uebergang eines Gutes oder von Teilen eines solchen in andere Hände, also bei jeder Handänderung, in Geld entrichtet werden mußte. Er sollte vor allem das Obereigentum des Grundherrn scharf zum Ausdruck bringen. Seine Höhe richtete sich nach der Größe des betreffenden Grundstückes. Keinenfalls konnte er hoch genannt werden. Doch war er mit Rücksicht auf die verhältnismäßig häufige Erhebung und weil der Zufall zu sehr dabei mitspielte, eine recht unbeliebte Abgabe. Mehrere Prozeßakten³²⁾ wegen der Nieheimschen Meier beweisen das. Diese weigerten sich hartnäckig, bei Antritt einer neuen Aebtis-

²⁹⁾ Pad. Cop.-B. fol. 43, 55. Auch Bemeierungen auf mehrere Leiber finden sich.

³⁰⁾ Güterbestandsaufnahme der Nieheimischen etc. Meier, 17. Jahrh., Klosterarchiv Willebadessen.

³¹⁾ Aktenstück im Klosterarchiv Willebadessen.

³²⁾ Klosterarchiv Willebadessen ohne Jahr.

sin den Weinkauf zu leisten. Daß sie es dabei auf eine Kraftprobe ankommen ließen, nimmt nicht weiter wunder. Das Kloster muß sogar die Hilfe des Bischofs, der seinen Einfluß auf die Richter in Nieheim, Steinheim und Oeynhausen geltend machen soll, anrufen. Wie der Streit verlaufen ist, ist leider nicht bekannt. Die Durchschnittsabgabe für den Morgen beträgt einen „Schreckenberger“.³³⁾ Dieselbe Abgabe wurde auch von den Zehnten und Wiesen erhoben. Doch läßt sich, weil über den Wert, bezw. Größe dieser Vermögensarten genauere Angaben fehlen, ein Durchschnittsmaß nicht geben. Allgemein kann man sagen, daß sie sich auf einige Groschen belief.

Im übrigen war der Verfügungsfreiheit der Besitzer von Meierländereien ein ziemlich weiter Spielraum gelassen. Sie durften zwar die Substanz des Grundstückes nicht eigenmächtig verändern, mußten dasselbe auch in „Bau und Besserung“ halten. Verpfändungen und Verkauf waren dagegen gestattet, wenn auch nur mit Wissen und Willen des Gutsherrn, der jedoch, wie aus den zahlreichen Verträgen dieser Art seitens der Willebadessener Meier hervorgeht,³⁴⁾ nur aus schwerwiegenden Gründen seine Zustimmung verweigert haben wird.

Auch die Salzwerke des Klosters waren zu zwei Hälften vermeiert.³⁵⁾ Die Abgabe bestand naturgemäß in Salz. Daneben mußten dem klösterlichen Kaplan und dem Küster ein jährliches sog. Opfergeld entrichtet werden. Das Salz holte das Kloster mit seinen eigenen Gespannen, denen von den Meiern Herberge und Verpflegung gewährt werden mußten. Bei säumiger oder mangelhafter Leistung konnten die Meier entsetzt werden.

Die Verleihungen der Mühlen, von denen besonders die Stadtmühle in Willebadessen in den Urkunden eine Rolle spielt, trugen mehr das Gepräge einer reinen Zeitpacht. Die Kontrakte lauten auf eine bestimmte Anzahl von Jahren, gewöhnlich 30.³⁶⁾ Seit Ende des 16. Jahrhunderts ist die Stadtmühle ununterbrochen zu 6 oder 12 Jahren, vielfach an Fremde verpachtet worden.³⁷⁾ Ferner war das Gut und die Mark Albaxen gegen 12 Gulden jährlich in Pacht ausgetan.³⁸⁾ Ebenso zeitweilig das Vorwerk Lake. Doch scheint das Kloster, wie aus den rückständigen Pachtgeldern erhellt,³⁹⁾ hier nicht gut gefahren zu sein.

Eine Besitzform eigener Art war das sog. Pachtlehen. Der

³³⁾ Schriftstück im Klosterarchiv Willebadessen. Der Schreckenberger, ein sächsischer Groschen, der nach dem Bergwerke Schreckenbergr bei Annaberg benannt ist.

³⁴⁾ Klosterarchiv Willebadessen.

³⁵⁾ Pad. Cop.-B. fol. 54 (1543).

³⁶⁾ Ebenda fol. 7b (1551).

³⁷⁾ Aktenbündel darüber im Klosterarchiv Willebadessen.

³⁸⁾ Pad. Cop.-B. fol. 24 (1506).

³⁹⁾ Klosterarchiv Willebadessen.

Wolthofeshof in Willebadessen war in dieser Form ausgetan.⁴⁰⁾ Die jährliche Abgabe betrug nur 2 Scheffel Korn, während die Entrichtung des Weinkaufs und die sonstigen Leihbedingungen an das meierrechtliche Verhältnis erinnerte.

8. Die Vermögenslage des Klosters in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts.

Der Computus annuus redituum et expensarum, welcher im Kodex 70 des Altertumsvereins zu Paderborn vorliegt, führt als eigene Rubrik die jährlich vereinnahmten Korngefälle und ihre Verwendung im Klosterhaushalte. Vergleicht man dieses Heberegister, wie man es nennen könnte, mit dem von 1250, so zeigen sich schon äußerlich bedeutende Unterschiede. Es bietet zunächst nur eine summarische Uebersicht der Gefälle, insofern nicht mehr eine Aufzählung der zinspflichtigen Güter und ihrer Abgaben im einzelnen vorgenommen wird, sondern die aus den betreffenden Ortschaften fließenden Gefälle im ganzen registriert sind. Aber auch nicht alle Orte sind namentlich aufgeführt. So hatte das Kloster nachweislich Meierländereien in Bergheim, Oeynhaus und Nieheim, wogegen nur Erträge aus Nieheim verzeichnet sind. Offenbar sind hier, wie schon die Höhe der Abgaben vermuten läßt, diejenigen aus Bergheim und Oeynhaus darunter einbegriffen. Eine ganze Reihe von Orten, an denen das Kloster 1250 Besitzungen hatte, sind nicht mehr vertreten, wenn ihre Abgaben nicht unter denen anderer Orte versteckt sind. Das wird wohl sicher bei Warburg für die Abgaben der Güter des Klosters in und um Volkmarsen zutreffen.

Ein zweiter wichtiger Unterschied gegenüber dem älteren Register zeigt sich darin, daß die Abgaben außer den Wiesen- und (häufig!) Zehntgeldern ausschließlich in Korn bestehen. Die Vieh- und Geldleistungen, die sich um 1250 durchwegs bei dem kleineren, zum Teil auch bei dem größeren Besitze fanden, sind ganz weggefallen.

Ein Vergleich der Einkünfte mit den früheren, namentlich daraufhin, ob sie relativ gestiegen seien, scheidet daran, daß eine Reduzierung auf eine bestimmte Einheit (Morgen oder Hufe) nicht möglich ist. Absolut genommen sind die Einnahmen an Korn zwar gestiegen, denn während man ihre Höhe um 1250 auf ungefähr 350 Malter veranschlagen kann, wobei allerdings die Abgaben an Schweinen, Hühnern, Eiern, Geld und vor allem die Kornerträge der Eigenwirtschaft nicht mit in Rechnung gesetzt sind, ergeben sie für 1529 beispielsweise insgesamt 552 Malter, im einzelnen 240 Malter Roggen, 209 Malter Hafer, 72 Malter Gerste, 31 Malter Weizen.

⁴⁰⁾ Pad. Cop.-B. fol. 49 (1531).

Kleinere Schwankungen innerhalb der Jahre 1528—1540, sowohl bei den einzelnen Kornarten, als auch im ganzen sind vorhanden, aber so unbedeutend, daß sie sich leicht aus günstigen oder ungünstigen Witterungsverhältnissen, aus der zufälligen Bevorzugung der einen oder anderen Kornart und aus lokalen Umständen erklären lassen. Als Jahresmittel ergibt sich eine Gesamteinnahme an Korn von 530 Malter. Im allgemeinen kann man nicht sagen, daß sich die klösterliche Grundherrschaft seit 1250 wesentlich erweitert hätte. Wie schon an anderer Stelle erwähnt, hat sich das wirtschaftliche Leben des Klosters mehr nach der Seite der Kapitalwirtschaft verschoben. Die unter der Rubrik „annuae pensiones“ aufgeführten Rentenbezüge des Klosters aus Kapitalien, die es namentlich an Städte und adelige Häuser ausgeliehen hat, lassen erkennen, welche große Bedeutung ihnen im Klosteretat zukommt. Mit 160 Mark ungefähr stellen sie ein Drittel des gesamten Einkommens dar. (1529.)

Die übrigen Geldeinnahmen bilden die unter dem Titel de „mercipotibus“ einzeln aufgeführten Erträge aus Wiesen und Zehnten. Eine hervorragende Stellung nehmen in dieser Rubrik die jährlich wiederkehrenden Abgaben der Willebadessener Einwohner für Hauszinse, Schaftrift und Holzware¹⁾ ein (1529 21 Mark), ferner die Mastabgaben („Eichelgelder“ 33 Mark 1529). Schließlich sind hier die Weinkäufe und die Gaben anlässlich des Eintritts weiblicher Personen ins Kloster untergebracht.

Unter der Ueberschrift „De diversis venditionibus, primo de panno laneo“ werden die Geldeinnahmen verzeichnet, die das Kloster aus dem Verkaufe der in der Eigenwirtschaft produzierten Gegenstände erzielte. Unter diesen nehmen die im Hausfleiß gewirkten und verarbeiteten Wolltuche die erste Stelle ein. Das Material dazu lieferten die Schafe des Klosters. Das Spinnen der Wolle ließ man, wie die Ausgaben dafür in den einzelnen Jahren zeigen, von Leuten in der Stadt Willebadessen und von einem sog. Wullner besorgen, dessen Geschäft auch das Kämmen, Krassen und Karden der Wolle war. Das Weben und Färben der Stoffe geschah, weil sich keine Ausgaben dafür finden, wohl von den Nonnen selbst. Ausgaben für Farbstoffe (Färbekraut, Kupferrauch, Galläpfel („Gallen“) und Vitriol) kommen regelmäßig vor. Im Jahre 1529 stellte sich der aus dem Verkaufe von Tuchstoffen erzielte Gewinn auf 104 Mark. Zu beachten ist, daß der zu eigenem Bedarf notwendige Kleidungsstoff ebenfalls in der Hauswirtschaft hergestellt wurde. Der Erlös aus diesen Verkäufen war in den einzelnen Jahren ungleich hoch.

1527	76	Mark
1528	106	„

1529	104	Mark
1530	103	„

¹⁾ Holzware gleich Berechtigung zum Holzschlagen in der Mark. Mndsch. Wörterbuch von Schiller-Lübben.

1531	73	Mark	1536	87	Mark
1532	107	"	1537	81	"
1533	93	"	1538	76	"
1534	91	"	1539	73	"
1535	85	"	1540	75	"

Recht ansehnlich waren die Erträge aus dem Verkaufe von Käse, Weizen, Roggen, Gerste, Rübsamen, Hopfen, Bier, Häringen, Butter und Salz, die fast jedes Jahr unter dieser Rubrik als Verkaufsgegenstände verzeichnet sind.

Das Gesamteinkommen des Klosters an Geld stellt sich in den Jahren 1528—1540 folgendermaßen dar:

1527	508	Mark	2	Schilling	1534	610	Mark	5	Schilling	3	Pfg.
1528	527	"	2	"	1535	539	"	1	"		
1529	606	"	4	"	1536	633	"	4	"	3	"
1530	536	"	1	"	1537	613	"	—	"	10	"
1531	441	"	—	"	1538	548	"	—	"	7	"
1532	607	"	5	"	1539	514	"	2	"		
1533	612	"	4	"	1540	534	"	5	"		

Als mittleres Jahreseinkommen ergibt sich hiernach nahezu 560 Mark. Eine Entwicklung in auf- oder absteigender Linie läßt sich aus dieser Zusammenstellung nicht erkennen, doch schneiden augenscheinlich die in der Mitte liegenden Jahre am besten ab.

Die Ausgaben des Klosters bieten folgendes Bild:

1527	520	Mark	3	Schilling	3	Pfg.	1534	610	Mark	—	Schilling	8	Pfg.
1528	537	"	4	"	—	"	1535	542	"	1	"	—	
1529	605	"	—	"	8	"	1536	634	"	3	"	2	
1530	540	"	3	"	—	"	1537	614	"	3	"	2	
1531	443	"	—	"	—	"	1538	547	"	2	"	2	
1532	609	"	2	"	4	"	1539	514	"	2	"	2	
1533	613	"	4	"	4	"	1540	534	"	6	"	—	"

Die Ausgaben passen sich also den Einnahmen fast vollständig an. Das erklärt sich wohl nur dadurch, daß man die nicht unbedingt nötigen Anschaffungen, falls kein Geld vorrätig war, zurückstellte. Im übrigen arbeitete das Kloster mit Ausnahme von 1538 mit einer Unterbilanz, die in den ersten Jahren ziemlich beträchtlich war, später auf ein Minimum zusammenschrumpfte. Das Gleichgewicht zwischen Einnahmen und Ausgaben vollständig herzustellen, dienten vor allem die Mastgelder, die das Kloster aus dem Auftrieb fremder Schweine in seinem Gehölze zog. Sie kommen naturgemäß, da nicht jährlich gute Mast war, nur alle zwei oder drei Jahre vor. 1531 betragen die Einnahmen dieser Art 88 Goldgulden. 1535 74 Goldgulden, die sich verteilten auf Borgenstreich für 300 Ferkel (à 2 Schillinge) 30 Goldgulden

Volkmarsen	300	Ferkel	30	"
Peckelsheim			3	"
Kleinenberg			4	"
Lamerde			5	"
Haferhausen für Mastgeld			5	"

Eine größere Einnahme dieser Art (122 Goldgulden) wird dann noch aus dem Jahre 1539 mitgeteilt. Mit diesen außerordentlichen, nicht im Etat verrechneten Geldsummen deckte das Kloster die von Jahr zu Jahr schwebenden Schulden. Diese beliefen sich beispielsweise 1537 auf 29 Mark, die aber durch eine sog. Wiederschuld (meist rückständige Renten) mehr als aufgewogen wurden. Eigentliche verzinsliche Schulden hatte das Kloster nicht.

Die jährlichen Ausgaben des Klosters sind in sechs Titeln untergebracht. Die erste Rubrik enthält Ausgaben für Bedarfsgegenstände in der Küche, Wein, Weihrauch, Wachs, Ausgaben für Präsentengelder. Interessant sind die Ausgaben für die Küche. Sie bieten ein anschauliches Bild aus dem kulturellen Leben jener Zeit. Im Jahre 1529 finden sich Ausgaben für:

Spezereien	12 Mark	Driakel	1 Mark
Honig	4 "	Lorbeer	2 Schillinge
Essig	3 "	Kohl	7 "
Reis	1 "	Kohlpflanzen	3 "
Nüsse	10 Schillinge	Kohlsamen	3 "
Rosinen	5 "	Mandeln	3 Schillinge.
Kampfer	4 Schillinge		

Ferner für Speck, Butter und Käse. Besonders groß sind die Kosten für Fische: Bücking, Hering und besonders für feinere Sorten Aal, Rotscher, Stockfisch, Lachs, Scholle usw.²⁾ Um den großen Bedarf an Fischen zu befriedigen, besaß das Kloster außerdem selbst noch vier Fischteiche,³⁾ für deren Reinhaltung und Beaufsichtigung sich aus manchen Jahren Ausgaben für einen Teichgräber finden. Salz mußte jedes Jahr, da die eigenen Salzwerke nur 18 Malter abwarfen, zum größten Teil gekauft werden, wobei meistens Tuch und Korn (wohl aus den Erträgen des Hofes in Drevere bei Salzkotten) als Zahlungsmittel dienten. Für 1529 stellte sich der Bedarf auf 80 Malter im Werte von 18 Mark (nach Abzug obiger 18 Malter, 1 Malter = 4 Schilling), davon wurden allerdings für 2 Mark wieder verkauft.

Die dritte Rubrik „Diversa generalia“ enthält Ausgaben für Gebrauchsgegenstände, die in Küche, Haus und Feld nötig waren.

Unter „Structura“ sind die Ausgaben für bauliche Reparaturen und für Neubauten verzeichnet, deren wichtigste und regelmäßigste die für den Schieferdecker ist. Das Jahr 1536 verzeichnet eine Summe von 60 Mark für den Bau eines Wasch- und Schweinehauses.

Ausgabe für Eisen und Eisenwerkzeuge sind unter dem Titel „de ferramentis“ im einzelnen aufgeführt.

²⁾ Fische und Käse wurden in Warburg und Paderborn gekauft. Siehe Ausgaben von 1538.

³⁾ Urkunde im Klosterarchiv 1497.

Einen wichtigen Platz nehmen schließlich die jährlichen Kosten für Entlohnung des Wirtschaftspersonals ein. An der Spitze des in Eigenwirtschaft stehenden Klosterhofes und der beiden Außenhöfe in Bühlheim und Haferhausen stand je ein Hofmeister, dessen Lohn im Sommer in der Regel mit 4—5 Gulden, für den Winter mit 3 Gulden angesetzt war. 6 Knechte (davon 2 für das große Gespann, deren Lohn im Sommer 5 Gulden, im Winter 26 Schillinge betrug) besorgten die Feldarbeiten des Klosterhofes. Dazu kamen noch mehrere Knechte für die Arbeiten auf dem Hofe, ferner Viehwärter, Hirten und Schäfer. Für besonders dringliche Arbeiten versah man sich noch der Hilfe Wilbadessener Bürger: Für Mähen, Säen und Dreschen sind regelmäßige Summen verzeichnet. Zu den Personen, die im Jahreslohne standen, gehörten auch der Kaplan und der Schreiber. Die Handwerksarbeiten wurden nicht von Angestellten besorgt, sondern man beauftragte damit (meistens wohl ortseingesessene) Meister.⁴⁾ Genannt werden Weißgerber (zugleich Sattler), Wandscherer, Böttcher, Wagner, Schlächter, Schmied, Schornsteinfeger, Kesselflicker. Ausgaben für Schuhe finden sich seltsamer Weise erst 1538.⁵⁾ Anschaffungskosten für Bücher finden sich nicht, obwohl die Einnahmen für „Kost und Lehre“ vornehmlich adeliger Töchter auf eine Unterrichtstätigkeit der Nonnen schließen lassen. An anderer Stelle⁶⁾ wird nur einmal die Schenkung von 6 Büchern von einem Doktor Peter Rinck aus Köln erwähnt. Unter diese Rubrik fallen auch die Ausgaben, die durch Reisen der klösterlichen Angestellten oder sonstiger damit Beauftragten im Interesse des Klosters verursacht sind.

9. Schluß.

Die Geschichte unseres Klosters, die wir an der Hand der Urkunden durch die Jahrhunderte hindurch verfolgten, war im allgemeinen eine Zeit des Aufstiegs und der Blüte oder doch eines auf gesicherter Grundlage beruhenden Verharrens. Eigentliche wirtschaftliche Krisen hat das Kloster nicht durchgemacht. Nur die Jahre 1320—1360 ungefähr scheinen, wie manche Geldanleihen und der Verkauf von Gütern beweisen, weniger erfreulich gewesen zu sein. Offenbar hängt diese vorübergehende Erscheinung hauptsächlich mit den oben schon berührten Schädli-

⁴⁾ 1517, Kodex 42 S. 50, nimmt das Kloster allerdings einen Schmied aus Minden für Lebenszeit an. Er bringt mit 6 rheinische Gulden, 2 Seiten Speck u. s. f. All sein Gut soll nach seinem Tode dem Kloster zufallen. Dafür will ihn das Kloster für Lebenszeit wie einen Donaten mit Kost und Kleidung versorgen.

⁵⁾ Vielleicht stand der Schuhmacher in einem ähnlichen Verhältnis zum Kloster wie der oben erwähnte Schmied und trat daher nach außen nicht hervor. Oder sollten die in den einzelnen Jahren verzeichneten Ausgaben für den „leter“ (= Lederer, Schuster?) in diesem Sinne zu deuten sein?

⁶⁾ Kodex 42, S. 16.

gungen an Hab und Gut zusammen. Aber während es in früheren Zeiten nicht nur ein Versorgungshaus für die Töchter des umwohnenden Adels, sondern auch eine Stätte der Andacht und ein Kulturzentrum wirtschaftlicher und geistiger Art war, sank das Kloster von da ab immer mehr zu einer reinen Versorgungsanstalt herab und der geistliche Charakter der Insassen verflüchtigte sich, wie bei allen diesen Stiftungen, fast vollkommen. 1810 wurde es mit anderen Klöstern der Gegend von Jerome Bonaparte aufgehoben,¹⁾ nachdem Preußen schon vorher an die Aufhebung gedacht hatte, aber durch den Gang der Zeitereignisse daran verhindert worden war. Es wurde nebst dem klösterlichen Gutshofe an den Baron von Spiegel-Borlinghausen verkauft, aus dessen Hand es später in den Besitz der freiherrlichen Familie von Wrede überging.

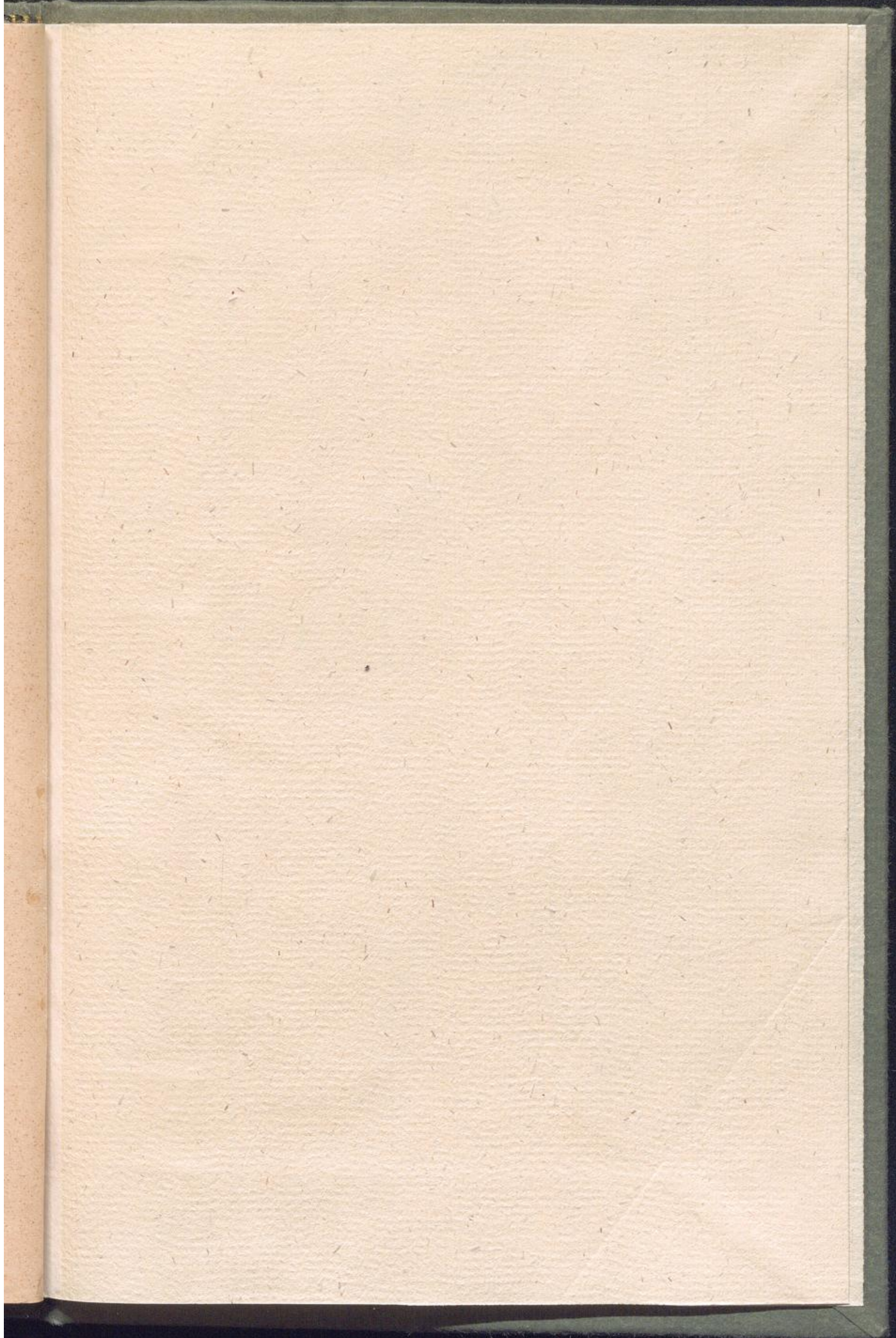
1) Richter, Uebergang des Hochstiftes Paderborn an Preußen, W. Z. 65, S. 45 f.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Einleitung	1
1. Ort und Zeit der Gründung des Klosters	2
2. Entwicklung und Charakterisierung des Besitzes. Art und Umfang desselben	3
3. Das älteste Heberegister:	
a) Beschreibung und Bestimmung	12
b) Inhalt und Charakterisierung des Heberegisters und seine Be- deutung für die Erkenntnis des Klosterhaushaltes	14
4. Organisation des Grundbesitzes im allgemeinen, bezw. Verwendung der Einkünfte	16
5. Die Gründung der Stadt Willebadessen im Jahre 1317:	
a) Deren wirtschaftliche Bedeutung für das Kloster	25
b) Verhältnis zwischen Kloster und Stadt	28
6. Das Kloster als Markenherr	31
7. Verhältnis des Klosters zu seinen Bauern:	
a) Aeltere Verfassung	35
b) Die Ausbildung der freien Meierverfassung	39
8. Die Vermögenslage des Klosters in der ersten Hälfte des 16. Jahr- hundert	44
Schluß	48

Lebenslauf.

Ich, August Stiewe, katholisch, wurde geboren am 29. Juni 1884 als Sohn des Bildhauers Josef Stiewe zu Schmechten, Kreis Höxter (Westfalen). Nach Besuch der Rektoratschule zu Brakel und des Gymnasiums zu Paderborn, wo ich Ostern 1906 das Reifezeugnis erhielt, widmete ich mich von Ostern 1907 bis Ostern 1911 an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster hauptsächlich dem Studium der Germanistik und Geschichte. Allen meinen verehrten Herren Lehrern spreche ich an dieser Stelle meinen herzlichen Dank aus. Besonderen Dank schulde ich dem Herrn Geh. Archivrat Philippi, der mich bei Abfassung der Arbeit mit seinem Rate in der lebenswürdigsten Weise unterstützte. Für einige wertvolle Winke hat auch Herr Prof. Meister mich zu Dank verpflichtet.



SR-Media -
Sortimentsbuchbinderei

46519 Alpen
Tel. (02802) 800 111
Ral-RG 495

Einband säurefrei - 17.09.2008

H



03SR2033

P
03

Stlowe: Zur Wirtschafts- u. Verfassungsgeschichte d. Klosters Willebadessen